Ministerium für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende Monika Schwalm, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5096

Ministerin/
Minister

Kiel, September 2004

Abschlussbericht der Projektgruppe „Strategie Polizei/Staatsanwaltschaft"

Anlage

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Bezug nehmend auf die 99. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 7. April 2004 – TOP 1 – übersenden wir Ihnen zur Unterrichtung des Ausschusses den Abschlussbericht der gemeinsamen Projektgruppe „Strategie Polizei/Staatsanwaltschaft".

Die Projektgruppe war von Frau Staatssekretärin Diederich und Herrn Staatssekretär Lorenz gemeinsam zur Überprüfung der Auswirkungen der Reformkommission III auf die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz, zur weiteren Optimierung insbesondere der Verwaltungsabläufe bei der gemeinsamen Bearbeitung von Ermittlungs- und Strafverfahren und in Ergänzung zum Periodischen Sicherheitsbericht zur Überprüfung der bestehenden Schwerpunktsetzung bei der Kriminalitätsbekämpfung ins Leben gerufen worden.

In der aus Vertretern der Polizeiführung, des Innenministeriums, des Generalstaatsanwalts und des Justizministeriums bestehenden Projektgruppe wurde in 5 Arbeitsgruppen – besetzt jeweils aus Vertretern der Polizei und Staatsanwaltschaft – gearbeitet, deren Empfehlungen durch die Leitung der Projektgruppe bewertet und im vorliegenden Abschlussbericht zusammengefasst worden sind.

Diese Handlungsempfehlungen haben eine weitere Optimierung von Handlungsabläufen, der Kommunikationsstrukturen und des Datenaustausches sowie eine abgestimmte an die neue Kriminalitätsentwicklung angepasste Schwerpunktsetzung zum Ziel.

Zusammenfassend wurden in den einzelnen Arbeitsgruppen folgende Themen behandelt:

PAG 1: Verbesserung der Zusammenarbeit, insbesondere bei der Massenkriminalität:

Die Arbeitsgruppe untersuchte die Frage, inwieweit bestehende Verwaltungs- bzw. Verfahrensabläufe zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei insbesondere im Bereich der Bagatell- und Massenkriminalität verbessert werden können.

Es wurden übereinstimmend Mindeststandards festgelegt und erkannt, dass die zur Erfüllung der Standards erforderlichen Arbeitsschritte in der Regel allesamt schon bei der Anzeigenaufnahme geleistet werden können. Zur Vereinheitlichung der Praxis wird vorgeschlagen, den gemeinsamen Zusammenarbeitserlass entsprechend zu ergänzen.

Des Weiteren sollen Polizeibeamte weitergehend geschult werden, damit bei Privatklagedelikten nur die erforderlichen Ermittlungen durchgeführt werden.

Zudem hat die Arbeitsgruppe festgestellt, dass die bei der Aufnahme von fahrlässigen Körperverletzungen im Straßenverkehr bisher geltenden Kriterien in Einzelfällen einen zu engen Rahmen setzen. Es wird empfohlen, eine entsprechende bayerische Verwaltungsvorschrift, die bessere Unterscheidungskriterien bietet, zu übernehmen.

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Lübeck soll im Rahmen eines Pilotprojektes bei der Polizei an zentralen Stellen Zustellungsbevollmächtigte benannt werden, um so Verfahren gegen ausländische Beschuldigte oder Beschuldigte ohne festen Wohnsitz schneller zum endgültigen Abschluss bringen zu können.

Bei der aktenmäßigen Abarbeitung von Unbekanntsachen soll erprobt werden, ob die Aktenführung bei der Polizei an einer zentralen Dienststelle (Dortmunder Modell) zur Verschlankung des Verwaltungsaufwandes führt.

PAG 2: Datenaustausch Polizei/Staatsanwaltschaft:

Hier wurde der Schwerpunkt auf die Erarbeitung von taktischen Anforderungen für einen Datenaustausch auf der Basis der vorhandenen Vorgangsbearbeitungssysteme MESTA und @rtus zur Verbesserung von Effizienz und Qualität im Austausch von strukturierten und nicht strukturierten Daten bei der Bearbeitung von Strafverfahren gelegt.

Ein automatisierter Datenfluss bei der Erfassung von strukturierten und nicht strukturierten Verfahrensdaten soll eingerichtet werden, wofür Anpassungen bei MESTA und @rtus erforderlich sind.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt im Zuge der weiteren Technisierung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Barrieren, die Möglichkeit des Emailaustausches auch bzgl. Per-

sonen bezogener Daten, den Lesezugriff der Polizei auf MESTA-Daten zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Forderungen bei der Pflege von kriminalpolizeilichen Sammlungen, die elektronische Übermittlung von Vollstreckungshaftbefehlen und deren Aufhebung durch die Staatsanwaltschaft an die Fahndungsstelle im LKA, die Realisierung eines anforderungsgerechten DV-Programms zur Sachbearbeitungsunterstützung in Umfangs- und Komplexverfahren bei der Polizei und Gewährung eines Lesezugriffs für die Staatsanwaltschaft sowie einen Lesezugriff der Strafverfolgungsbehörden für gerichtliche Register zum Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen zu gewähren bzw. zu ermöglichen.
Zur Umsetzung der Empfehlungen wird eine gemeinsame IT-Projektgruppe unter Leitung der beiden Ministerien eingerichtet werden.

PAG 3: Zusammenarbeit bei Umfangsverfahren:

Hier wurden auf der Basis der bestehenden Praxis zur Vereinheitlichung Strategiepapiere zur Bearbeitung von Umfangsverfahren aus den Bereichen Wirtschaftskriminalität/Korruption und Organisierter Kriminalität erarbeitet.

PAG 4: Gemeinsame Strategie/Schwerpunkte:

Durch die Arbeitsgruppe, die zugleich auch die Projektgruppe war, wurden die bestehenden Schwerpunkte bei der Kriminalitätsbekämpfung bei Staatsanwaltschaft und Polizei überprüft und empfohlen, zur schnelleren Reaktion auf aktuelle Entwicklungen auf (neue) Kriminalitätsbereiche eine ständige Strategiekommission einzurichten. Die gemeinsame Strategiekommission wird mit je 4 Personen von Staatsanwaltschaft und Polizei besetzt sein und regelmäßig die aktuelle Kriminalitätslage bewerten, um so noch schneller auf Veränderungen in einzelnen (neuen) Kriminalitätsfeldern durch gemeinsame Maßnahmen reagieren zu können.

PAG 5: Regionale Zuständigkeiten der Bezirkskriminalinspektionen:

Die Empfehlung der Arbeitsgruppe wurde bereits umgesetzt und hat dementsprechend Einfluss auf das zwischenzeitlich im Landtag befindliche Polizeiorganisationsgesetz gehabt, soweit es die regionale Zuständigkeit der Bezirkskriminalinspektionen betrifft.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Projektgruppe auf Basis einer (selbst-) kritischen Bestandsaufnahme in großer Übereinstimmung konkrete Handlungsvorschläge entwickelt hat, die zu einer weiteren Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft beitragen werden. Sämtliche Empfehlungen, die jetzt zeitnah umgesetzt werden sollen, stellen für die Zukunft sicher, dass die Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft insbesondere an die wegen der fortentwickelten Technik geänderten Anforderungen angepasst

wird, um so weitere Ressourcen im Kampf gegen die in Einzelbereichen ansteigende Kriminalität bereitstellen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Lütkes

Klaus Buß

Abschlussbericht

der Projektgruppe

Strategie

Staatsanwaltschaft *Polizei*

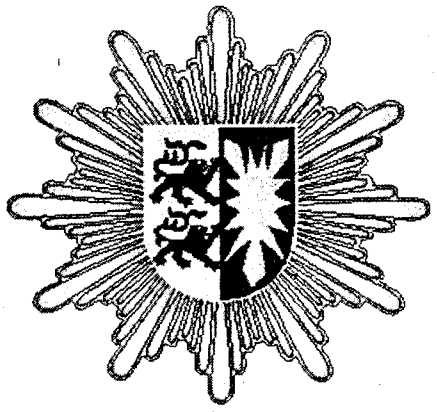

Juni 2004

Disposition

Seite

Inhaltsverzeichnis 2

1 Ausgangssituation **3**

2 Projektauftrag/Zielsetzung **3**

3 Aufträge der Projektarbeitsgruppen **4**
3.1 PAG 1: Verbesserung der Zusammenarbeit, insbes. bei Massendelikten **4**
3.2 PAG 2: Datenaustausch Polizei/Staatsanwaltschaft **4**
3.3 PAG 3: Zusammenarbeit bei Umfangsverfahren **4**
3.4 PAG 4: Gemeinsame Strategie/Schwerpunkte **5**
3.5 PAG 5: Regionale Zuständigkeiten der Bezirkskriminalinspektionen **5**

4 Projektorganisation **5**
4.1 Projektgremien **5**
4.1.1 Projektleitung und Geschäftsführung 5
4.1.2 Projektgruppe (PG) 6
4.1.3 Projektarbeitsgruppen (PAG) 6

5 Durchführung des Projektes **7**

6 Wesentliche Ergebnisse der Arbeitsgruppen **7**
6.1 Gemeinsame Strategie/Schwerpunkte (PG/PAG 4) **7**
Kriterien für die Schwerpunktsetzung **8**
6.2 Abgestimmte Schwerpunktsetzung für Staatsanwaltschaft und Polizei **8**
6.2.1 Deliktsfelder/Phänomenbereiche 8
6.2.2 Verfahrensbezogene Schwerpunktsetzungen 13
6.2.3 Sonstige gemeinsame strategische Ansätze 15
6.2.4 Aufgabenspezifische Schwerpunktsetzungen 16
6.2.5 „Strategiekommission" 17
6.3 Verbesserung der Zusammenarbeit, insbes. bei Massenkriminalität (PAG 1) **18**
6.3.1 Auftrag 18
6.3.2 Deliktsspezifische Ansätze 19
6.3.3 Steuerung des Ermittlungsaufwandes 24
6.3.4 Zentrale Bearbeitung von Vorgängen ohne Ermittlungsansatz 25
6.4 Datenaustausch Polizei/Staatsanwaltschaft (PAG 2) **26**
6.4.1 Auftrag 26
6.4.2 Aktuelle Situation in Schleswig-Holstein 27
6.4.3 Ergebnis einer Länderumfrage 27
6.4.4 Verbesserungsmöglichkeiten beim Datenaustausch Pol/StA 28
6.4.5 Ausblick auf zukünftige Entwicklungen 36
6.4.6 Zusammenfassung 38
6.5 Zusammenarbeit bei Umfangsverfahren (PAG 3) **38**
6.5.1 Auftrag/Grundlagen 38
6.5.2 Ergänzender Hinweis der Arbeitsgruppe 43
6.6 Regionale Zuständigkeiten der BKI (PAG 5) **43**

7 Handlungsempfehlungen **44**

1 Ausgangssituation

Vor dem Hintergrund der Haushaltsentwicklung des Landes aber auch der technologischen Fortentwicklung im Bereich der Polizei erteilte Innenminister Buß im Oktober 2002 einen Projektauftrag, vorrangig die Stabsorganisation der Landespolizei mit dem Ziel der Verbesserung der Effizienz der Polizeiarbeit zu überprüfen. Dieser Projektauftrag wurde durch die Reformkommission III (RK III) bearbeitet.
Im Rahmen der RK III (Phase 1) erhielt die Projektarbeitsgruppe 5 den Auftrag „die Effizienz der Verfahrensabläufe mit Staatsanwaltschaft und Ordnungsbehörden" zu überprüfen und legte hierzu einen umfassenden Abschlussbericht vor.
In Anbetracht der von der RK III im Zwischenbericht zur Phase 1 vorgelegten Ergebnisse wurde durch den Innenminister der Auftrag erteilt, Gespräche mit der Staatsanwaltschaft über die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie aufzunehmen.
Eine Konkretisierung erfolgte i.R. einer Besprechung der Staatssekretäre des Innen- und Justizministeriums am 08.12.2003, in der die vorgeschlagene gemeinsame Projektgruppe „Strategie Pol-StA" eingerichtet wurde.

2 Projektauftrag/Zielsetzung

Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für eine effiziente Kriminalitätsbekämpfung und Strafverfolgung – eingebunden in gesetzliche, kriminalpolitische und justizpolitische Vorgaben durch:

- eine abgestimmte Schwerpunktsetzung für Staatsanwaltschaft und Polizei
- Gewährleistung einer der Schwere und Sozialschädlichkeit des Delikts angemessenen Bearbeitungstiefe und -breite unter Beachtung des Legalitätsprinzips
- Entwicklung einheitlicher Bearbeitungsmaßstäbe
- Erarbeitung effizienter Formen der Zusammenarbeit und Kommunikation
- einheitliche und kompatible dv-gestützte Kommunikation inkl. Datenaustausch zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei.

3 Aufträge der Projektarbeitsgruppen

3.1 PAG 1: Verbesserung der Zusammenarbeit, insbes. bei Massenkriminalität

3.1.1 Prüfung der Umsetzbarkeit der im Rahmen der RK III formulierten Ergebnisse

3.1.2 Welche konkreten Verbesserungsmöglichkeiten zur praktischen Zusammenarbeit sollten weiter verfolgt werden?

3.1.3 Reichen die bisherigen Regelungen/Dienstanweisungen aus?
Gibt es ein Umsetzungsdefizit der vorhandenen Regelungen?
Durch welche Maßnahmen kann die Umsetzung erfolgreicher gestaltet werden?

3.1.4 Welche weiteren Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit gibt es? Wie wären diese umzusetzen?

3.2 PAG 2: Datenaustausch Polizei/Staatsanwaltschaft

3.2.1 Auf welchen Arbeitsfeldern der Zusammenarbeit muss der Datenaustausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft verbessert werden?

3.2.2 Welchen konkreten fachlichen Bedarf gibt es für einen dv-gestützten Datenaustausch?

3.2.3 Welche rechtlichen und dv-technischen Voraussetzungen müssen dafür vorliegen?

3.2.4 In welchem Zeitrahmen und in welchen Realisierungsschritten können diese Ziele erreicht werde?

3.3 PAG 3: Zusammenarbeit bei Umfangsverfahren

3.3.1 Welche Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit werden bei Umfangverfahren (z.B. im Bereich Wikri, Korruption, OK, RG) unterbreitet?

3.3.2 Welche Zusammenarbeitsformen werden konkret empfohlen?

3.3.3 Lassen sich bei der Bearbeitung bestimmter Deliktsvarianten/-felder Effizienz steigernde Maßnahmen ergreifen?

3.3.4 Welche Rechts- oder Verfahrensänderungen (Richtlinien/Erlasse/Handreichungen) wären für eine verbesserte Zusammenarbeit erforderlich?

3.4 PAG 4: Gemeinsame Strategie/Schwerpunkte

3.4.1 Welche gemeinsamen Ziele der Kriminalitätsbekämpfung sollen Staatsanwaltschaft und Polizei zukünftig verfolgen?

3.4.2 Welche fachlichen Schwerpunkte sollen in der Zukunft gesetzt werden?

3.4.3 Welche organisatorischen und personellen Konsequenzen sind daraus für Staatsanwaltschaft und Polizei abzuleiten?

3.4.4 In welcher Form und auf welchen Ebenen soll zukünftig eine Fortentwicklung der Strategie erfolgen?

Nachträglich zugewiesener Sonderauftrag (gem. Beschluss der Staatssekretäre)

3.5 PAG 5: Regionale Zuständigkeiten der BKI

3.5.1 Welche Veränderungen in der Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsanwaltschaften ergäben sich aus den von der Projektgruppe der RK III entwickelten Vorschlägen zur neuen örtlichen Zuständigkeit der BKI Itzehoe und Kiel?

3.5.2 Welche Konsequenzen für die betroffenen neuen Polizeibehörden bzw. BKI'en und die jeweiligen Staatsanwaltschaften ergäben sich daraus für die Ablauforganisation?

3.5.3 Welche Lösungen bieten sich angesichts der neuen polizeitaktischen/kriminalgeografischen Ausrichtung der polizeilichen Organisation für die Zusammenarbeit an?

4 Projektorganisation

4.1 Projektgremien

Gremien der Projektorganisation sind
- die Projektleitung
- die Projektgruppe
- die Projektarbeitsgruppen.

Die Leitung der PG und der PAG'en obliegt jeweils gemeinsam einem Vertreter der Polizei und der Staatsanwaltschaft.

4.1.1 Projektleitung mit Geschäftsführung

- **Projektleitung**
  DirLKA Rogge, LKA — GStA Rex, GStA
- Geschäftsführung — EKHK v. Dohlen, LKA

4.1.2 Projektgruppe

- **Projektleitung**
- **Mitglieder**:

LKD Sievers, LKA	LOStA Müller-Gabriel, GStA
LKD Hübner, PD SH Nord	LOStA Döllel, GStA
KOR Kronbügel, IV 423	StA Bieler, II 302

4.1.3 Projektarbeitsgruppen (PAG)

- **PAG 1**
- **Leitung**

KOR Czarnetzki, KPSt. Fl.	LOStA Meienburg, StA Flensburg

- **Mitglieder**:

KHK Hennig, LKA	OStA Sowa, GStA
PHK Specht, PZSt. Reinbek	OAA Janssen, StA Flensburg

- **PAG 2**
- **Leitung**

KOR Steffens, KPSt. Kiel	OStA Kesten, GStA

- **Mitglieder**:

PD Petersen, IV 125	KHK Mesterjahn, LKA
KHK Folger, LKA	KHK Alfke, KPASt. Reinbek

- **PAG 3**
- **Leitung**

EKHK Petersen, LKA	OStA Spohr, StA Lübeck

- **Mitglieder**:

EKHK Jürgen Schmidt, LKA	OStA Hoffmann, StA Kiel
KHK Dzatkowski, BKI Lübeck	OStA Dreeßen, GStA

- **PAG 4**
  durch Projektgruppe selbst

- **PAG 5**
- **Leitung**

KD Sörnsen, BKI Lübeck	LOStA Schwab, StA Kiel

- **Mitglieder**:

KD Böckel, BKI Itzehoe	OStA Schulze-Ziffer, StA Kiel
KOR Bauchrowitz, BKI Kiel	
EKHK Busch, BKI Flensburg	

5 Durchführung des Projektes

Am 13.01.2004 fand die konstituierende Sitzung der Projektgruppe statt. Die Fertigstellung des Abschlussberichtes wurde auf Juni 2004 terminiert.
Die Projektarbeitsgruppen erhielten den Auftrag, ihre übertragenen Einzelaufträge eigenständig zu erledigen und waren für die Teilergebnisse des Projektes verantwortlich.

Zur Durchführung des Projektes wurde ein Projekthandbuch (Stand: 28.01.2004) erstellt.

Die Arbeit der Projektarbeitsgruppen wurde durch die Projektgruppe gesteuert. Zu diesem Zweck wurden sieben Projektgruppensitzungen durchgeführt, an denen auch die Leitungen der Projektarbeitsgruppen teilnahmen.
Die Projektgruppe zeichnet verantwortlich für das Projektergebnis.

Entscheidungen innerhalb der Projektgruppe sowie der Projektarbeitsgruppen sollten nach Möglichkeit im Konsens zwischen den jeweiligen Mitgliedern erfolgen.
Konnte innerhalb der Projektgruppe bzw. innerhalb einer Projektarbeitsgruppe kein Einvernehmen hergestellt werden, sollten die jeweiligen Standpunkte dargestellt werden. Auf Grund der nicht paritätischen Besetzung der Arbeitsgruppen ist ein Abstimmungsergebnis nicht aussagekräftig.

Auf eine parallel durch die Projektleitung initiierte Bund-Länder-Umfrage haben 13 Bundesländer geantwortet. Ein ähnliches Projekt wird zz. in Hessen durchgeführt. Eine Kontaktaufnahme ist durch die PAG 1 erfolgt. In Niedersachsen gibt es ein entsprechendes Projekt auf interministerieller Ebene. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

6 Wesentliche Ergebnisse der Arbeitsgruppen

6.1 Gemeinsame Strategie/Schwerpunkte (PG/PAG 4)

Ausgehend von der Zielsetzung des Projektauftrages (vgl. Nr. 2) sollte durch die Projektgruppe im Rahmen der Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für eine effiziente Kriminalitätsbekämpfung eine abgestimmte Schwerpunktsetzung für Staatsanwaltschaft und Polizei erarbeitet werden. Hierzu waren zunächst einheitliche Kriterien zu definieren.

Kriterien für die Schwerpunktsetzung

Für die abgestimmte (gemeinsame) Schwerpunktsetzung wurden folgende **Kriterien** zu Grunde gelegt:

- Landesweite Bedeutung
- Schwere des Deliktes
- Sozialschädlichkeit
- Opferbetroffenheit/Opfertyp
- Subjektives Sicherheitsgefühl
- Quantitative Entwicklung (Zunahme, Rückgang)
- Anteil an der Gesamtkriminalität
- Interesse der Öffentlichkeit/Medienrelevanz
- Jugenddelinquenz
- Politische Vorgaben (Kriminal-, Familien- und Justizpolitik)

6.2 Abgestimmte (gemeinsame) Schwerpunktsetzung für Staatsanwaltschaft und Polizei und Konsequenzen

Auf der Basis der o.g. Kriterien wurden die verschiedenen gemeinsamen Aufgaben- und Deliktsfelder hinsichtlich ihrer besonderen Relevanz und kriminal- und justizpolitischen Bedeutung untersucht.
Dabei ist darauf hinzuweisen, dass wesentliche Aussagen zu Schwerpunktsetzungen und Strukturen bereits im Periodischen Sicherheitsbericht der Landesregierung enthalten sind und daher an dieser Stelle nicht wiederholt werden.

Bei Anlegung der Kriterien sieht die Projektgruppe Schwerpunkte in fachlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht in folgenden Bereichen:

6.2.1 Deliktsfelder/Phänomenbereiche

6.2.1.1 Wirtschaftskriminalität

Fachliche und personelle Schwerpunktsetzungen erfolgen auf beiden Seiten durch Einsatz besonders geeigneter und speziell geschulter Fachkräfte, die durch Buchhalter und Wirtschaftsreferenten unterstützt werden. Zudem sind im Wege der landesweiten Zuständigkeitskonzentration Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Kiel und Lübeck gebildet. Eine entsprechende örtliche Konzentration bei den Polizeidienststellen war auf Anregung des Landesrechnungshofs Gegenstand gesonderter (interministerieller) Erörterung.
Durch Einrichtung der Ermittlungsgruppe „Korruption" im Jahr 2002 war die personelle Ausstattung der polizeilichen WiKri-Sachbearbeitung vorübergehend geschwächt worden. Ein Ausgleich soll durch Personalaufstockungen im Jahr 2004 erfolgen.

Als besonderes Problem erweist sich die Bearbeitung älterer, umfangreicher Ermittlungsverfahren, die wegen der Belastung mit aktuellen und eiligen Ermittlungsmaßnahmen nur mit erheblicher Verzögerung bearbeitet werden können. Dem ist durch die Bildung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe „Halde/Beschleunigung von Wirtschaftsstrafverfahren" im Bereich Kiel erfolgreich entgegengewirkt worden. Das Konzept ist mittlerweile auch in Lübeck übernommen worden. Überdies sind regelmäßig ebenenspezifische Strategiegespräche zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft vorgesehen, um Ermittlungen von vornherein effektiv steuern zu können und sich auf diejenigen Delikte zu konzentrieren, deren Nachweis die größte Erfolgsaussicht verspricht.

6.2.1.2 Korruptionsdelikte

Zur wirkungsvolleren Verfolgung der Korruptionskriminalität haben Staatsanwaltschaft und Polizei bereits im Jahre 1999 eine sog. „Task-Force" gebildet, die in einer ständigen gemeinsamen Ermittlungsgruppe unter Ressort übergreifender Einbeziehung externer Fachleute bestand. Im Rahmen der Erprobungsphase war die Zuständigkeit zunächst auf den Bezirk des Landgerichts Kiel begrenzt. Aufgrund der positiven Erfahrungen ist im Rahmen des Gemeinsamen Konzeptes des Generalstaatsanwaltes und des Landeskriminalamtes mit Wirkung vom 01. August 2002 eine ständige Behörden übergreifende und landesweit zuständige Ermittlungseinheit „Korruption" aus Staatsanwaltschaft und Polizei im Landeskriminalamt errichtet worden, die von Mitarbeitern aus anderen Ressorts der Landesverwaltung unterstützt wird. Daneben besteht beim Generalstaatsanwalt eine „Zentrale Stelle Korruption", die die Steuerung im Justizbereich übernimmt.

6.2.1.3 Organisierte Kriminalität (inkl. Menschenhandel, Zwangsprostitution)

Jede Staatsanwaltschaft hat Sonderdezernate für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingerichtet. Darüber hinaus ist beim Generalstaatsanwalt ein OK-Koordinator eingesetzt. Der besonderen Bedeutung dieses Deliktsfeldes wird ferner durch regelmäßige bundesweite und landesweite OK-Dienstbesprechungen Rechnung getragen.

Bei der Polizei ist die Konzeption OK durch Einrichtung des Hauptsachgebietes 210 im Landeskriminalamt sowie die Konzeptionen „Finanzermittlungen" und „Verdeckte Ermittler" umgesetzt, bedingt auch durch die Einrichtung der Kommissariate 2 der Bezirkskriminalinspektionen.

Auf polizeilicher Seite ist die Fortschreibung der OK-Konzeption geplant, innerhalb derer u. a. die OK-Zuständigkeit zu thematisieren wäre. Zu beachten ist, dass sowohl das Themenfeld „Rauschgift" als auch die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Teilen einzubeziehen sind. Hinzuweisen ist dabei auch auf die polizeiinterne Initiative zur Qualitätssicherung und weiteren -verbesserung, insbesondere im Bereich der strategischen und operativen Analyse.

Auf polizeilicher Seite wird die Zusammenfassung dieser verschiedenen Deliktsbereiche der OK in einer *Auswertestelle* in einer parallel eingesetzten Arbeitsgruppe geprüft. Ein Ergebnis wird im Juli 2004 erwartet.

6.2.1.4 Rauschgiftkriminalität

Alle Staatsanwaltschaften verfügen über Sonderdezernate für die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität. Im Bereich der Polizei ist die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität in abgestufter Spezialisierung durch das Hauptsachgebiet 230, die Kommissariate 4/GER der Bezirkskriminalinspektionen und Kriminalpolizei(außen)stellen organisiert. Das Rauschgiftbekämpfungskonzept des Landeskriminalamtes aus dem Jahre 1998 mit personeller und organisatorischer Schwerpunktsetzung beim Handel mit BtM ist innerhalb der Landespolizei umgesetzt.
Im Rahmen der Präventionsarbeit ist auf das Schwerpunktthema „Drogenfrühhilfe (IMAG Sucht)" hinzuweisen. Ergänzend ergibt sich eine Schwerpunktsetzung im Rahmen polizeilicher Verkehrssicherheitsarbeit („Drogen im Straßenverkehr").

6.2.1.5 Gewaltdelikte

Bei zunehmendem Gewaltpotenzial in der Gesellschaft sollen drei Bereiche mit Priorität versehen werden:
Jugendgewalt, Gewalt in der Öffentlichkeit und häusliche Gewalt.

Die Projektgruppe sieht hierzu Handlungsbedarf und empfiehlt die Bildung einer Arbeitsgruppe mit einem noch zu präzisierenden Auftrag. Dabei geht es um Konzeptionen zur Bekämpfung von Gewaltdelikten in der Öffentlichkeit und zur Bekämpfung von Jugendgewalt einerseits und andererseits um die Abgrenzung zu Körperverletzungsdelikten im Privatklagebereich sowie eine Definition von einheitlich anzuwendenden Ermittlungsstandards.

6.2.1.6 Häusliche Gewalt

Die Bekämpfung der häuslichen Gewalt umfasst zivilrechtliche Maßnahmen nach dem zum 01.01.2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz (einschl. der dort vorgesehenen Strafvorschriften bei Zuwiderhandlungen), die polizeiliche Wegweisung aus der Wohnung nach Gefahrenabwehrrecht sowie die Strafverfolgung der begangenen Körperverletzungsdelikte und anderer Straftaten.

Eine Koordination zwischen diesen drei Reaktionsmustern ist erforderlich. Durch den zum 01.03.2003 landesweit in Kraft getretenen „Erlass zum polizeilichen Einschreiten bei Gewaltdelikten im häuslichen Bereich" besteht für die Polizei Rechtsklarheit, den Täter bei häuslicher Gewalt bis zu 14 Tage der gemeinsamen Wohnung verweisen zu können, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Nachdem die Wegweisung bislang aufgrund der polizeilichen Generalklausel (§ 176 LVwG) erfolgte, ist nunmehr mit § 201 a LVwG eine Spezialermächtigungsnorm geschaffen worden.

Durch gleichzeitiges strafprozessuales Einschreiten der Polizei wegen Körperverletzung pp. werden beweissichernde Maßnahmen getroffen, die einerseits für zivilrechtliche Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz, andererseits für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Bei den Staatsanwaltschaften sind Sonderdezernate eingerichtet, die nach einer Handreichung des Generalstaatsanwalts mit einheitlichen Standards arbeiten und dabei auch das Ziel verfolgen, gewalttätige Täter in Täterprogramme zu bringen.

6.2.1.7 Sexualstraftaten (inkl. Kinderpornografie)

Bei allen vier Staatsanwaltschaften sind Sonderdezernate für den Bereich der Sexualstraftaten eingerichtet.
Staatsanwaltschaft und Polizei haben hinsichtlich *Konzeption, Ausstattung* und *Fortbildung* einen hohen Standard erreicht. In der polizeilichen Sachbearbeitung müssen Spezialisierung und Kontinuität auch bei personellem Wechsel gewährleistet sein.

Darüber hinaus sind „Fallkonferenzen" insbesondere für jugendliche Delinquenten behördenübergreifend mit ganzheitlichem Lösungsansatz geplant.

Die Projektgruppe hält es darüber hinaus für prüfenswert, ob das Wegweisungsverfahren im Falle des sexuellen Missbrauchs übernommen werden sollte.

Die Beweisanforderungen sowie personelle und organisatorische Aspekte im Zusammenhang mit der **Kinderpornographie** sind Thema der parallel eingesetzten AG „IuK-Kriminaliät" und werden daher hier nicht weiter vertiefend behandelt.

6.2.1.8 Kapitaldelikte

Dem besonderen Deliktsfeld wird organisatorisch und personell durch die Bestellung spezialisierter Dezernenten auf Seiten der Staatsanwaltschaften sowie durch die Sachbearbeitung durch die Kommissariate 1 der Bezirkskriminalinspektionen Rechnung getragen.
Die **Qualitätsstandards** werden kontinuierlich optimiert.

6.2.1.9 Politisch motivierte Kriminalität, insbesondere rechtsextremistische, fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten

Die Sachbearbeitung ist bei der Polizei organisatorisch im Landeskriminalamt und bei den Staatsschutz-Kommissariaten (K 5) der Bezirkskriminalinspektionen angesiedelt. Daneben gibt es speziell benannte Ansprechpartner bei allen Kriminalpolizei(außen)stellen.
Bei den Staatsanwaltschaften sind Sonderdezernate eingerichtet. Die Bearbeitung ist durch besonders enge Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft gekennzeichnet und mit dem Ziel größtmöglicher Verfahrensbeschleunigung verbunden. So ist bei jeder ausländerfeindlichen rechtsradikalen Demonstration ein Staatsanwalt vor Ort, um sofort Rechtsfragen zu klären und Anordnungen erteilen zu können. Bei Gewaltdelikten werden die Möglichkeiten von Untersuchungs- und Hauptverhandlungshaft ausgeschöpft. Der Verfahrensbeschleunigung wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet, so dass im Durchschnitt Anklage spätestens vier Wochen nach der Tat erhoben wird. Das hohe Niveau der Sachbearbeitung ist Aufgabe und Anspruch aller auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden Beteiligten.

6.2.1.10 Verbraucherschutz, insbesondere Lebensmittelkriminalität

Die vielfältigen Vorschriften des Verbraucherschutzes und die Vielzahl beteiligter Behörden haben dazu geführt, dass bei den Staatsanwaltschaften Sonderdezernate gebildet worden sind. Ein Schwerpunkt liegt hier auch im Bereich der Ordnungswidrigkeiten.

Unter Federführung des Generalstaatsanwalts werden im Rahmen der Umsetzung der „Leitlinien zur integrativen Aufgabenwahrnehmung bei der Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Vertrieb von Lebensmitteln" regelmäßig Dienstbesprechungen mit der Polizei und allen anderen am Verbraucherschutz beteiligten Behörden durchgeführt, um Erfahrungs- und Expertenwissen der Beteiligten untereinander auszutauschen, Reibungsverluste zu vermeiden und die Einhaltung von Verbraucherschutzbestimmungen zu gewährleisten.

Parallel hierzu werden Dienstbesprechungen zwischen den Staatsanwaltschaften und den Verbraucherschutzbehörden auf örtlicher Ebene durchgeführt.

Die Bekämpfung von Verbraucherschutzdelikten, insbesondere im Deliktsbereich der Lebensmittelkriminalität, bildet seit 2001 einen Aufgabenschwerpunkt innerhalb der Landespolizei (Landeskriminalamt, Bezirkskriminalinspektionen und Umweltschutztrupps der Polizeiinspektionen).

Der Informationsaustausch mit den Fachbehörden – insbesondere dem Landeslabor in Neumünster – wurde intensiviert. Die Folge war ein Effizienzgewinn bei der Bearbeitung qualitativ hochwertiger Ermittlungsvorgänge.

6.2.1.11 Informations- und Kommunikations-Kriminalität (IuK), insbesondere in Verbindung mit den vorgenannten Deliktsfeldern

Die Bearbeitung des Themenfeldes erfolgt durch die parallel eingesetzte „AG IuK-Kriminalität" unter partieller Einbeziehung von Vertretern der Staatsanwaltschaft.
Diese entwickelt Vorschläge zur Organisation der Ermittlungsführung und Beweissicherung für definierte Bereiche der Computerkriminalität sowie für die Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern. Dabei sind bundeseinheitliche polizeiliche Vorgaben zu einer zentralen Informations- und Servicestelle sowie einem abgestuften Aus- und Fortbildungskonzept zu berücksichtigen.

Da die Arbeitsgruppe sich nicht mit rechtlichen Fragen und kriminalstrategischen Überlegungen befasst, empfiehlt die Projektgruppe nach Vorliegen des Konzepts die Erarbeitung einer gemeinsamen Handlungsanleitung durch den Generalstaatsanwalt und das Landeskriminalamt.

6.2.2 Verfahrensbezogene Schwerpunktsetzungen

6.2.2.1 Opfer-/Zeugenschutz

In Schleswig-Holstein haben Staatsanwaltschaft und Polizei ein umfassendes Hilfesystem für Verbrechensopfer verwirklicht. Seit 1995 werden Kinder und Jugendliche (vor allem Opfer sexueller Misshandlung) auf die Situation, als Zeuge vor Gericht aussagen zu müssen, durch geschultes Personal vorbereitet und während des Prozesses begleitet (Zeugenbegleitprogramm).

Das Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt (KIK) wird seit Anfang 2004 fast flächendeckend in Schleswig-Holstein umgesetzt.

Die Staatsanwaltschaft hat darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, dass die Gerichtshilfe einen „Opferbericht" erstellt, um auch das Ausmaß und die Folgen eines Gewaltdelikts in der Hauptverhandlung angemessen würdigen zu können.

Auch der seit Jahren praktizierte Täter-Opfer-Ausgleich bietet nicht nur die Chance, dass sich der Täter mit den Folgen seiner Tat intensiver auseinander setzt, sondern gibt auch dem Opfer fachkompetente Unterstützung bei der Verarbeitung der Tat.

6.2.2.2 Vermögensabschöpfung

Die Abschöpfung von Verbrechensgewinnen und die Rückführung durch Straftaten entzogener Vermögenswerte an Verbrechensopfer ist Ziel und Schwerpunkt staatsanwaltlicher und polizeilicher Tätigkeit. Sie erfordert im besonderen Maße eine eng verzahnte Zusammenarbeit. Die Realisierung erfolgt auf der Grundlage des vom Landeskriminalamt und Generalstaatsanwalt entwickelten

Konzepts durch Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe „Vermögensabschöpfung" beim Landeskriminalamt sowie durch Einrichtung dezentraler Ermittlungseinheiten bei den Bezirkskriminalinspektionen und Berufung von Sonderdezernenten oder speziellen Ansprechpartnern bei den örtlichen Staatsanwaltschaften.

6.2.2.3 Verfahrensbeschleunigung

Eine der Hauptkritikpunkte an der Strafjustiz ist die lange, mitunter zu lange Dauer der strafjustiziellen Reaktion auf Kriminalität. Hier setzen verschiedene Beschleunigungskonzepte in Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Polizei an.

Das Konzept des vorrangigen Jugendverfahrens sieht vor, dass Staatsanwaltschaft, Polizei, Gericht und Jugendgerichtshilfe Vereinbarungen treffen, um bei bestimmten Deliktsformen eine besonders zügige Anklageerhebung und Hauptverhandlung zu erreichen. Wegen der sehr guten Erfolge dieses Modells in vielen Amtsgerichtsbezirken erfolgt zz. eine Ausweitung mit dem Ziel der landesweiten Umsetzung.

Auch das schleswig-holsteinische Modell der Diversion im Jugendverfahren führt zu einer sofortigen erzieherischen Reaktion auf die Tat, in dem die Polizei bei überführten/geständigen jugendlichen Tätern ein Normen verdeutlichendes Gespräch führt oder weitere Maßnahmen – mit telefonischer Zustimmung der Staatsanwaltschaft – unmittelbar nach der Tat veranlasst.

Im Bereich der Wirtschaftskriminalität tragen die von Staatsanwaltschaft und Polizei gebildeten „Ermittlungsgruppen Verfahrensbeschleunigung" zur wesentlichen Abkürzung der langen Bearbeitungszeiten bei.

Unabhängig von diesen schleswig-holsteinischen Konzepten führen auch die übrigen gesetzlichen Beschleunigungsmaßnahmen (beschleunigtes Verfahren/Hauptverhandlungshaft/Strafbefehl) zu sehr zeitnahen Verfahrensabschlüssen.

6.2.2.4 Nutzung der DNA für laufende und zukünftige Strafverfahren

Durch die Einführung der „modifizierten Freiwilligkeitslösung" konnte das justizielle Verfahren vereinfacht und die Anwendung des DNA-IFG erheblich beschleunigt werden.
Daneben werden seitens der Staatsanwaltschaft und Polizei abgestimmte qualitätssichernde Maßnahmen durchgeführt.

6.2.2.5 Mehrfach-, Intensivtäter

Die „Konzentrierte Sachbearbeitung Intensivtäter" wird gemäß Erlass IV LKA – 1113 – 30.00/32.11 – vom 25.02.2002 in der Landespolizei praktiziert. Die Verfahrensweise – Zuweisung der vom Mehrfach-/Intensivtäter begangenen Straftaten auf *einen* Sachbearbeiter – hat sich bewährt. Schwierigkeiten bei Übernahme von Verfahren tauchen vereinzelnd auf, wenn Polizei und Staatsanwaltschaften in den benachbarten Bundesländern betroffen sind. Das Landeskriminalamt steht mit den Polizeibehörden der Nachbarländer im Kontakt, um Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Bei den Staatsanwaltschaften sind Ansprechpartner „Intensivtäter" eingesetzt, die die konzentrierte Sachbearbeitung sicherstellen.

6.2.3 Sonstige gemeinsame strategische Ansätze

6.2.3.1 Diversionsverfahren

Die schleswig-holsteinischen Diversionsrichtlinien fördern bei Straftaten Jugendlicher im Bereich leichter bis in den Grenzbereich mittelschwerer Kriminalität zügige staatliche Reaktionen. Es erfolgt bei Absehen von Strafe eine unbürokratische, zeitnahe und erziehungswirksame Reaktion.

Zur Verwirklichung dieser Ziele hat die Polizei u.a. die Zuständigkeit und die Berechtigung erhalten, unmittelbar nach der Tat mit jedem überführten/geständigen jugendlichen Täter ein normverdeutlichendes Gespräch zu führen, in dem ihm die Folgen seiner Tat, die Auswirkungen auf ihn selbst, auf seine Zukunft und auf seine Familie, vor Augen gehalten werden und in dem persönliche Probleme des Jugendlichen abgefragt werden können. Gleichzeitig eröffnet sich hier die Möglichkeit, dem Jugendlichen auf dessen Wunsch hin andere staatliche Hilfsangebote zu vermitteln, wenn er persönliche Probleme nicht ohne fremde Hilfe lösen kann. Die Polizei hat auch das Recht, eine sofortige Schadenswiedergutmachung bzw. sofortige Entschuldigung beim Opfer und Täter-Opfer-Ausgleichsmaßnahmen in bestimmtem Umfange zu veranlassen. Weitere erzieherische Reaktionen (z.B. sechs Stunden gemeinnützige Arbeit, längere Schadenswiedergutmachung, förmlicher Täter-Opfer-Ausgleich) kann die Polizei mit telefonischer Zustimmung der Staatsanwaltschaft unmittelbar nach der Tat veranlassen.

6.2.3.2 Verfahren nach § 31 a BtMG

Die Zurücknahme von Strafverfolgungsmaßnahmen bei bloßem Konsumverhalten des Beschuldigten wird durch die Umsetzung der gemeinsamen Richtlinie vom 12. Mai 1993 durch Polizei und Staatsanwaltschaft gemeinsam sichergestellt. Das Verfahren hat sich in der Praxis eingespielt und bewährt.

Das gilt auch dann, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Betäubungsmittelmenge nicht dem Eigenkonsum dienen soll oder der Umgang mit den Betäubungsmitteln eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen besorgen lässt, und deshalb weitere Verfolgungsmaßnahmen geboten sind.

6.2.3.3 Drogenfrühhilfe

Auf einer Grundkonzeption des Generalstaatsanwalts beruhend hat das Sozialministerium ein Drogenfrühhilfekonzept erarbeitet, nach dem schon zu Beginn einer Drogenkarriere Beratungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Umsetzung erfolgt durch die ermittelnde Polizei vor Ort sowie das Eingreifen von Drogenberatungsstellen; die Optimierung und Ausweitung des Konzepts erfolgt durch das Sozialministerium.

6.2.3.4 Täter-Opfer-Ausgleich (TAO)

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird im Wesentlichen durch die Staatsanwaltschaft veranlasst und unter Vermittlung der Gerichtshilfe oder freier Träger durchgeführt. Bei Jugendlichen kann die Polizei nach den Diversionsrichtlinien eine sofortige Entschuldigung beim Opfer veranlassen bzw. einen förmlichen Täter-Opfer-Ausgleich bei der Staatsanwaltschaft anregen.

Durch den Erlass „Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen" (IV LKA – 101a – 19.14.2/15.07 – vom 29.06.1992) ist vorgesehen, dass die Polizei auch außerhalb des Diversionsverfahrens Anregungen zum Täter-Opfer-Ausgleich geben soll. Dies sollte intensiver – bereits bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren – durch die Polizei genutzt werden. Dafür werden Abstimmungsgespräche zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft vor Ort für erforderlich gehalten.

6.2.4 Aufgabenspezifische Schwerpunktsetzungen

Darüber hinaus gibt es eine Anzahl weiterer Schwerpunktsetzungen, die bei **Staatsanwaltschaft oder Polizei** die jeweils betroffenen Ressourcen binden und deshalb bei der Umsetzung der **gemeinsamen** Strategie Pol/StA in der Gesamtschau mit betrachtet werden müssen.

Diese sind bei der **Staatsanwaltschaft** u.a. illegale Beschäftigung (bundesweiter Schwerpunkt), Steuerhinterziehung, Einsatz sozialer Dienste, Strafvollstreckung.

Im Bereich der **Polizei** sind diese u.a. die Bekämpfung des (islamistischen) Terrorismus (Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes), der Bandenkriminalität und von Delikten, die das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich beeinträchtigen.

6.2.5 Einrichtung einer „Strategiekommission"

Die Projektgruppe hat festgestellt, dass eine Ergebnis orientierte und erfolgreiche Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei eine kontinuierliche Fortschreibung der gemeinsamen strategischen Zielsetzung und der definierten Schwerpunkte sowie deren Umsetzung in fachliche und personelle Konzepte zur Kriminalitätsbekämpfung erfordert.
Zu diesem Zweck wird die Einrichtung einer fest etablierten gemeinsamen „Strategiekommission" von Staatsanwaltschaft und Polizei vorgeschlagen.

Die „Strategiekommission"

- soll aus 8 (jeweils 4) Vertretern der Staatsanwaltschaft und Polizei bestehen und kann je nach Thema und Bedarf erweitert werden. Sie kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung komplexer Themen einsetzen,

- tagt mindestens einmal jährlich,

- befasst sich mit:

  - Informationsaustausch und Abstimmung der bei Staatsanwaltschaft und Polizei laufenden **Planungen von grundlegender und überregionaler** Relevanz

  - Fortschreibung der strategischen Zielsetzung und landesweit einheitlicher Schwerpunktsetzung

  - Grundsatzproblemen oder Querschnittsthemen
    (z.B. Opferorientierung, Datenschutz, Modernisierungsaufgaben)

  - Optimierung der Arbeitsabläufe und der Zusammenarbeit

  - Controlling

Die im Übrigen regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei auf Landes- und Behördenebene gem. Nr. 5 des Zusammenarbeitserlasses bleiben daneben bestehen.

6.3 Verbesserung der Zusammenarbeit, insbesondere bei der Massenkriminalität (PAG 1)

6.3.1 Auftrag

Die PAG 1 wurde im Rahmen der Projektorganisation „Strategie Polizei – Staatsanwaltschaft" damit beauftragt, in Fortführung der Arbeit aus der Reformkommission III zu untersuchen, inwieweit die bestehenden Verfahrensabläufe zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei insbesondere im Bereich der Bagatell- und Massenkriminalität verbessert werden können.
Die hierzu von der Projektleitung formulierten Aufträge ergeben sich aus Nr. 3.1 dieses Berichts.

Das Hauptaugenmerk der PAG 1 lag insofern darauf, nach konkreten Möglichkeiten zur **Vereinfachung und Verkürzung von Ermittlungsverfahren im Bereich der Bagatell- und Massenkriminalität zu suchen.**
Daher wurde zunächst geprüft, ob der bestehende **Gemeinsame Erlass für die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei vom 14.9.1995 („Zusammenarbeitserlass")** bereits einen geeigneten Handlungsrahmen für Polizei und Staatsanwaltschaft beschreibt und ob dieser effizient genutzt wird. Es wurden daher die zahlenmäßig bedeutenden Deliktsfelder aus dieser Vorschrift näher betrachtet und nach Möglichkeiten gesucht, Abläufe der Sachbearbeitung zu straffen und zu vereinfachen.

Der Zusammenarbeitserlass zielt hinsichtlich einer Verfahrensvereinfachung im Wesentlichen darauf ab, bei „einfachen Sachen" die Vernehmung des Beschuldigten durch eine schriftliche Anhörung zu ersetzen (Nr. 4 des Zusammenarbeitserlasses).
Ein genereller „Vollermittlungsauftrag" für die Polizei wird verneint und der notwendige Ermittlungsumfang abstrakt auf einen Punkt definiert, an dem die Staatsanwaltschaft eine das Verfahren beendende Entscheidung treffen kann (Nr. 3.4 des Zusammenarbeitserlasses).

Die PAG 1 hat ihre Betrachtung zwar auf die dem Umfang nach wesentlichen Deliktsbereiche beschränkt. Die daraus resultierenden Aussagen sind jedoch auch auf andere Deliktsbereiche „einfacher Sachen" weitgehend übertragbar.
Folgende Deliktsbereiche wurden betrachtet:

- Diebstahl
- Privatklagedelikte
- Fahrlässige Körperverletzung
- Erschleichen von Leistungen
- Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz
- Verstöße gegen das Ausländergesetz/Asylverfahrensgesetz

(Schwerpunktsetzungen in einzelnen Deliktsbereichen, z.B. Häusliche Gewalt, bleiben von dieser Betrachtung unberührt).

6.3.2 Deliktsspezifische Ansätze

6.3.2.1 Ladendiebstahl

Ladendiebstahl als zahlenmäßig größter Bereich des einfachen Diebstahls lässt sich im Wesentlichen in zwei Fallgruppen aufteilen:

1 Der Tatverdächtige sowie Polizeibeamte des Einsatzdienstes sind vor Ort. Dort wird entweder eine schriftliche Anzeige des Geschädigten übergeben oder diese durch die Polizei aufgenommen.

2 Die Anzeige geht schriftlich bei der Polizei ein. Dieses ist regelmäßig der Fall, wenn nach Feststellung des Diebstahls im Geschäft keine Besonderheiten (unklare Identität, Verdacht auf weitere Straftaten) festgestellt werden.

Bei Vorliegen der bekannten Kriterien (Ersttäter, geringe Schuld, 50 Euro-Grenze) werden solche Verfahren in der Regel von der Staatsanwaltschaft eingestellt. (vgl. Rundverfügung zur Behandlung von Kleinkriminalität **bei Erwachsenen** vom 24.01.1990).

Als **Mindeststandard**, um zu einer solchen Entscheidung kommen zu können, werden von der Staatsanwaltschaft gefordert:

- gesicherte Personalien und ladungsfähige Anschrift sowie
- rechtliches Gehör für den Beschuldigten
- hinreichend klarer Sachverhalt
- Strafantrag ja/nein.

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die zur Erfüllung der genannten Standards erforderlichen Arbeitsschritte in der Regel allesamt bei der Anzeigenaufnahme geleistet werden können.

Diskutiert wurden in diesem Zusammenhang lediglich die verschiedenen Möglichkeiten des rechtlichen Gehörs für den Beschuldigten vor Ort. In einfach gelagerten Fällen sollte das **mündlich eingeräumte rechtliche Gehör** genügen. Das Ergebnis muss durch den aufnehmenden Polizeibeamten in **Vermerksform** oder auf einem **Formblatt** festgehalten werden.

Durch eine solche „Vor-Ort-Erledigung" lässt sich der Aufwand ohne rechtliche Einbußen in vielen Fällen minimieren.
Bei der ebenfalls großen Zahl der Anzeigen, die die Polizei **schriftlich** erreichen, ist hingegen derzeit regelmäßig zumindest eine polizeiliche Anhörung notwendig.
Nach Auffassung der Arbeitsgruppe sollten solche Vorgänge zukünftig ohne polizeiliche Anhörung/Vernehmung an die Staatsanwaltschaft übersandt werden, wenn der Beschuldigte die Tat **gegenüber einem Verantwortlichen des geschädigten Geschäftes zugegeben hat.**
Die Regelungen des Diversionsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

Votum der Projektgruppe:

Die Projektgruppe schließt sich dem Verfahrensvorschlag der Arbeitsgruppe an und empfiehlt eine entsprechende Anpassung des Zusammenarbeitserlasses.

6.3.2.2 Privatklagedelikte

Die Anzeigenaufnahme bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, einfacher Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung pp. erfolgen etwa zur Hälfte aller Fälle auf der Dienststelle und zur anderen Hälfte durch Polizeibeamte vor Ort.

Bei diesen Verfahren wird der Umfang der Ermittlungen durch die geltenden Regelungen (StPO, RiStBV, Zusammenarbeitserlass) ausreichend bestimmt.

Die Projektgruppe sieht jedoch ein praktisches Umsetzungsdefizit.

Obwohl ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung erkennbar nicht vorliegt, werden teilweise von der Polizei Ermittlungen durchgeführt.

Um diesem Defizit zu begegnen, schlägt die **PAG mehrheitlich** vor, Polizeibeamte diesbezüglich zu schulen und im Rahmen von Besprechungen mit der Staatsanwaltschaft die Kriterien nahe zu bringen, nach denen die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung in der Regel verneint.

In der Arbeitsgruppe bestand Einigkeit darüber, dass bereits bei der Polizei eine Vorbewertung der Frage erfolgen kann und soll, ob ein **öffentliches Interesse an der Verfolgung im Sinne von Nr. 86 RiStBV** vorliegt bzw. ob es sich um eine **unbedeutende Verfehlung im Sinne von Nr. 87 Abs. 2 S. 2 RiStBV** handelt.
Wird das öffentliche Interesse bei der Polizei nicht angenommen, sollen Ermittlungsvorgänge **ohne weitere Ermittlungen zur weiteren Entscheidung an die Staatsanwaltschaft** abgegeben werden (Nr. 3.4. Abs. 2 S. 2 des Zusammenarbeitserlasses).

Als **Alternative** wurde durch die Arbeitsgruppe vorgeschlagen:

Zur Entscheidung über die Frage der Annahme des öffentlichen Interesses in den hier fraglichen Fallgruppen legt die Polizei **grundsätzlich vor Durchführung weitergehender Ermittlungen** die Vorgänge dem zur Entscheidung befugten Staatsanwalt vor. (Die nähere Begründung hierzu ergibt sich aus dem Bericht der PAG 1, Seite 6 ff.)

Votum der Projektgruppe:

Die Projektgruppe folgt dem mehrheitlichen Vorschlag der Arbeitsgruppe und empfiehlt, dass in den Fällen, in denen nach polizeilicher Vorbewertung ein öffentliches Interesse nicht angenommen wird, Ermittlungsvorgänge ohne weitere Ermittlungen zur weiteren Entscheidung an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden.

6.3.2.4 Fahrlässige Körperverletzungen im Straßenverkehr

Als besonderes Deliktsfeld innerhalb der Gruppe der Privatklagedelikte hat die Arbeitsgruppe die fahrlässigen Körperverletzungen im Straßenverkehr betrachtet. Hier hat es bei den Polizeiinspektionen Flensburg und Rendsburg bereits erste Schritte gegeben, um den polizeilichen Ermittlungsaufwand auf die staatsanwaltschaftliche Einstellungspraxis abzustimmen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es ausdrücklich **nicht** um die Aufnahme von Verkehrsunfällen, sondern **lediglich** um die Sachbearbeitung der damit in Verbindung stehenden Vorwürfe der fahrlässigen Körperverletzung geht.

In Flensburg und Rendsburg werden derartige Fälle unter folgenden Voraussetzungen **ohne weitere Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft** abgegeben:

- die Unfallursache liegt in einer Verfehlung, die als unbedeutende Ordnungswidrigkeit (Bußgeld unter 40 Euro) eingestuft wird
- der Unfall hat nur leichte Folgen (ambulante Behandlung) verursacht
- es wird kein Strafantrag gestellt.

Diese Kriterien setzen einen noch immer relativ engen Rahmen, so dass der Entlastungseffekt für die Polizei bislang geringer ausgefallen ist, als erwartet. Die Arbeitsgruppe hat sich deshalb eingehend mit entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Bayrischen Staatsministeriums der Justiz zur Verfolgung von im Straßenverkehr begangenen Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung vom 26. März 2003 beschäftigt, welche die Grenze für die Verneinung des öffentlichen Interesses deutlich weiter fasst.
Im Wesentlichen unterscheidet diese Verwaltungsvorschrift **drei Grade von Körperverletzungen**. Unabhängig von der Frage, ob eine ambulante oder eine stationäre Behandlung notwendig wurde, differenziert man zwischen leichten, mittleren und schweren Verletzungen.
Diese Definition kommt nach Auffassung der Arbeitsgruppe der Lebenswirklichkeit näher als die schleswig-holsteinische Unterscheidung.

Weiterhin unterscheidet die bayrische Verwaltungsvorschrift bei der Art des Verstoßes zwischen **leichtem, erheblichem und grobem Verstoß**, wobei die Grenze zwischen leichtem und erheblichem Verstoß bei einem Bußgeld von 75 Euro festgelegt ist. Im Vergleich dazu ist die Grenze der schleswig-holsteinischen Unterscheidung zwischen bedeutend und unbedeutend bei 40 Euro definiert.

Votum der Projektgruppe:

Die Projektgruppe schließt sich den fachlichen Vorschlägen der Arbeitsgruppe an und empfiehlt die Übernahme der bayrischen Regelung auch in Schleswig-Holstein.

6.3.2.5 Erschleichen von Leistungen

Besonders geeignet für die Soforterledigung durch die aufnehmenden Polizeibeamten ist der Deliktsbereich des Erschleichens von Leistungen („Schwarzfahren"). Zu unterscheiden sind hier folgende Konstellationen:

1 Die Beförderungsunternehmen erstatten schriftlich Strafanzeige bei der Polizei, nachdem der Beschuldigte mehrfach beim „Schwarzfahren" angetroffen wurde.

2 Der **Regelfall** ist jedoch, dass Polizeibeamte zum Tatort gerufen werden, wenn die Personalien des „Schwarzfahrers" durch die Verantwortlichen des Beförderungsunternehmens nicht sicher festgestellt werden können.
Überwiegend liegt das Interesse des Unternehmens auch hierbei lediglich darin, die Personalien des Beschuldigten zu erhalten, um das erhöhte Beförderungsentgelt zivilrechtlich einfordern zu können. Ein Strafantrag wird regelmäßig erst nach mehrmaligem Antreffen gestellt (vgl. 1).
In solchen Fällen ist es möglich, entsprechend einem Verfahren, wie es in Abstimmung mit der StA Flensburg bei der dortigen Kriminalpolizeistelle praktiziert wird, den im Regelfall einfachen Sachverhalt vor Ort aufzunehmen, die Personalien des Beschuldigten festzustellen und ihn mit dem Tatvorwurf zu konfrontieren, um den Vorgang anschließend ohne weitere Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Votum der Projektgruppe:

Die Projektgruppe folgt dem Vorschlag der Arbeitsgruppe und empfiehlt die landesweite Übernahme der Flensburger Regelung.

6.3.2.6 Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz

Der größte Teil dieser Vorgänge entsteht dadurch, dass von den Straßenverkehrsbehörden Deckungslücken festgestellt und der Polizei mitgeteilt werden. Es liegen regelmäßig keine konkreten Hinweise dafür vor, dass das Fahrzeug im genannten Zeitraum tatsächlich bewegt wurde.

Zur Frage, ob unter den genannten Voraussetzungen von einem Anfangsverdacht ausgegangen werden kann, vertritt der Generalstaatsanwalt Schleswig-Holstein die Auffassung, dass ein solcher nicht generell von vornherein verneint werden könne.

Votum der Projektgruppe:

Die Projektgruppe empfiehlt vor dem Hintergrund der gängigen Einstellungspraxis bei den Staatsanwaltschaften, die Vorgänge, bei denen keine konkreten Anhaltspunkte für eine tatsächliche Fahrzeugnutzung vorliegen, ohne Anhörung und weitere Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft zu übersenden.

6.3.2.7 Ausländerrechtliche Verstöße

Soweit ausländerrechtliche Verstöße der Bagatell – und Massenkriminalität zugeordnet werden können (Gebietsverstöße pp.), werden diese bereits heute mit einem Minimalaufwand abgearbeitet, so dass Ansätze für weitere Vereinfachungen hier nicht erkennbar sind.

6.3.2.8 Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten

Die Staatsanwaltschaften haben im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen ausländische Beschuldigte ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik häufig das Problem, solche Verfahren, auch wenn sie aus dem Bereich der Bagatell- und Massenkriminalität kommen, formal zum Abschluss zu bringen.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, in der neuen Organisationsstruktur der Polizei an zentralen Stellen Zustellungsbevollmächtigte zu benennen, damit ein formeller Verfahrensabschluss durch die Staatsanwaltschaft erfolgen kann.

Votum der Projektgruppe:

Die Projektgruppe schlägt vor, ein Pilotprojekt bei einer Staatsanwaltschaft (Lübeck) zur Erprobung hinsichtlich der Arbeitsbelastung/Nutzung zu initiieren. Hierbei sollten die Erfahrungen des Bundesgrenzschutzes mit einbezogen werden.

6.3.3 Steuerung des Ermittlungsaufwandes

Neben den bereits beschriebenen Verfahrensvereinfachungen, stellt sich in einer Vielzahl von Fällen darüber hinaus die Frage, **welche polizeilichen Ermittlungen überhaupt notwendig sind**, insbesondere, ob und wie viele Zeugenvernehmungen durchgeführt und ob und in welchem Umfang Beweiserhebungen vorgenommen werden sollen.

Bislang steht dem polizeilichen **Sachbearbeiter** im konkreten Ermittlungsverfahren die Möglichkeit offen, sich direkt mit dem zuständigen **Dezernenten** der Staatsanwaltschaft abzusprechen (Nr. 2.3 des Zusammenarbeitserlasses).

Von dieser Möglichkeit wird nach Auffassung der PAG 1 sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht. Die Gründe hierzu liegen zumeist in der Person des jeweiligen Sachbearbeiters bzw. Dezernenten.

Problematisch für die Seite der polizeilichen Sachbearbeitung ist dabei, dass es sich jeweils nur um Absprachen mit einzelnen Dezernenten handelt, die bei vergleichbarer Sachlage in einem anderen Ermittlungsverfahren mit einem anderen Dezernenten neu besprochen werden müssen.

Während die Staatsanwaltschaft in den jeweiligen **Sonderdezernaten** mit den für sie zuständigen **Organisationseinheiten der Polizei** in der Regel auch einen regen Kontakt in Fragen allgemeiner Art pflegt, gibt es vergleichbar intensive und regelmäßige Kontakte in den allgemeinen Dezernaten nicht.

Für den Bereich der Bagatell- und Massendelikte sind aus staatsanwaltlicher Sicht die bestehenden und zu schaffenden generellen Regelungen ausreichend.

Aus polizeilicher Sicht stellt die bestehende **Lücke zwischen Einzelfallfragen** (Sachbearbeiter – Dezernent) **und grundsätzlichen Fragen** (Behördenleiterbesprechung) insbesondere die Verantwortlichen auf der Ebene der Kommissariats-, Sachgebiets- bzw. Ermittlungsdienstleiter vor das Problem, aufgrund fehlender allgemeiner Absprachen, den Ermittlungsaufwand in den jeweiligen Deliktsfeldern sachgerecht zu steuern.

Der Versuch, die beschriebene Lücke zu schließen, wurde in **Hamburg** in dem Pilotprojekt „Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizeikommissariaten" unternommen, in dem von der Staatsanwaltschaft Hamburg jedem Kriminalermittlungsdienst (KED) ein so genannter Partnerstaatsanwalt zugewiesen wurde.

Entscheidend bei dieser Form der Zusammenarbeit ist die regelmäßige und verbindliche Abstimmung zwischen den verantwortlich Handelnden der mittleren Führungsebene bei Polizei und Staatsanwaltschaft.

Die Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit der Frage beschäftigt, ob eine vergleichbare Zusammenarbeitsform auch in Schleswig-Holstein umgesetzt werden könnte.
Die polizeiliche Ebene wäre dabei bei den Kriminalpolizei-/Außenstellen, den Ermittlungsdiensten der Polizeireviere sowie den Polizeizentralstationen zu beschreiben.

Probleme ergeben sich aus staatsanwaltschaftlicher Sicht u.a. aus der Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaften. Die Organisationshierarchie der Staatsanwaltschaften sieht zwischen Behördenleitungs-, Abteilungs-, und Dezernentenebene keine weitere Entscheidungsebene vor. Unterschiedliche Geschäftsverteilungspläne führen zu weiteren Schwierigkeiten.

Für die Staatsanwaltschaften sind in Kiel und Itzehoe die Generalreferenten „Polizei" als Ansprechpartner eingesetzt worden. In Lübeck und Flensburg stehen die Abteilungsableiter zur Verfügung. Die behördeninterne Koordination erfolgt durch die vorgenannten Personen.

Votum der Projektgruppe:

Die Projektgruppe schlägt vor, die Erfahrungen mit dieser neuen Organisationsform abzuwarten.

6.3.4 Zentrale Bearbeitung von Vorgängen ohne Ermittlungsansatz

Neben den dargestellten Möglichkeiten der vertretbar sachgerechten Begrenzung des Ermittlungsaufwandes durch zielführende Vorgaben stellt sich weiterhin die Frage einer Aufwandsreduzierung durch organisatorische Maßnahmen.

Von der PAG 5/RK III war in diesem Zusammenhang das so genannte **„Dortmunder Modell"** (Verfahren zur Bearbeitung von Sachverhalten ohne Ermittlungsansätze) untersucht worden.
In Dortmund werden entsprechende Verfahren in einer eigens dafür eingerichteten Dienststelle (Zentrab PI) bearbeitet. (Nähere Ausführungen hierzu ergeben sich aus dem Abschlussbericht der PAG 1 S. 14 ff.).

Bei **Unbekanntsachen** sieht dieses Modell vor, dass die **Verwaltungsabwicklung**, d.h. z.B. Statistik, Abverfügung an einer Stelle erledigt wird.

Diese Stelle kann eine Person innerhalb einer Dienststelle, eine Organisationseinheit innerhalb einer Behörde/Dienststelle oder auch eine eigens geschaffene Organisationseinheit mit Dienststellen übergreifender Zuständigkeit sein.
Die beschriebenen Verwaltungstätigkeiten können ohne weiteres auch von Angestellten erledigt werden.

Dabei ist jedoch sehr kritisch zu prüfen, welche Deliktsbereiche einer solchen, nach **rein ökonomischen Gesichtspunkten** ausgerichteten Erledigung zugerechnet werden sollten, **ohne dass die Anzeigen einer weiteren kriminalistischen Bewertung** unterzogen werden und in ein für die Sachbearbeitung taugliches Kriminalitätslagebild einfließen.

Die bisherigen Erfahrungen der Polizei in Nordrhein-Westfalen sind aus der Sicht der PAG 1 durchaus kritisch zu bewerten und reichen für ein abschließendes Votum nicht aus.
Insbesondere vor dem Hintergrund dieser Aussage wäre im Sinne einer Strategiefestlegung sehr genau zu prüfen, welche Deliktsfelder in welcher Form einer zentralen Erledigung zugewiesen werden könnten.
Technisch-organisatorisch ist dieses für nahezu alle Deliktsfelder vorstellbar.

Unabhängig von den kriminalistischen Fragestellungen in Zusammenhang mit der Einrichtung des OE-Verfahrens hätte eine derartige Regelung keine Auswirkungen auf die Organisation der Staatsanwaltschaft.

Votum der Projektgruppe:

Wegen der durch die Arbeitsgruppe dargestellten Problemfelder und der zum Teil kritischen Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen hält die Projektgruppe vor einer abschließenden Bewertung dieses Modells eine vertiefende Untersuchung dieses Themas durch die Polizei für angezeigt. Die Projektgruppe regt an, ein Pilotprojekt in einer städtischen Polizeidienststelle unter Begleitung der Staatsanwaltschaft zu initiieren, und ggf. modifizierte Modelle zu erproben.

6.4 Datenaustausch Polizei/Staatsanwaltschaft (PAG 2)

6.4.1 Auftrag

Die PAG 2 hatte den Auftrag, sich mit der Verbesserung des Datenaustausches zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft zu befassen (Konkrete Fragestellungen siehe Nr. 3.2 dieses Berichts).

Innerhalb der PAG wurde der Schwerpunkt auf die Erarbeitung von taktischen Anforderungen für einen Datenaustausch auf der Basis der vorhandenen Vorgangsbearbeitungssysteme MESTA (Staatsanwaltschaft) und @rtus (Polizei) zur Verbesserung von Effizienz und Qualität im Austausch von strukturierten und nicht strukturierten Daten bei der Bearbeitung von Strafverfahren gelegt.

Das darüber hinaus von der PAG gesehene Erfordernis zur Betrachtung weiterer Verknüpfungen zu den Gerichten und anderen Externen wurde durch den Projektgruppenauftrag begrenzt.

6.4.2 Aktuelle Situation in Schleswig-Holstein

Aktuell beschränkt sich der automatisierte Datenaustausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft auf das sog. PED – GAST – Verfahren, welches fortentwickelt nunmehr als Dateitransfer INPOL – MESTA (**ME**hrländer **ST**aatsanwaltschafts **A**utomationssystem - MESTA ist ein DV-System für die Vorgangsbearbeitung in den Staatsanwaltschaften und wurde federführend in Schleswig-Holstein in Kooperation mit Hamburg und Brandenburg entwickelt.) in Betrieb ist.
Im Wesentlichen besteht dabei folgender Ablauf:
Bei Bekanntsachen, in denen ein Merkblatt zu INPOL SH geschrieben wurde, wird durch die Datenstationen bei den Kriminalpolizeistellen am Sitz der Polizeidirektion der INPOL-Änderungsdienst aufgerufen und der Vorgangsdatensatz mit den erfassten Tatverdächtigendaten in einen Datenpool übertragen. Durch die Staatsanwaltschaft werden bei Eingang des Papiervorganges aus dem Datenpool die Vorgangs- und Personendaten übernommen und um das Aktenzeichen ergänzt. Das betrifft ca. 30 % der gesamten Bekannt-Fälle. Die Staatsanwaltschaft meldet leitungsvermittelt ihr Aktenzeichen sowie später den Verfahrensausgang an den Datenpool. Derzeit erfolgt die Weiterverarbeitung der Daten auf Polizeiseite in Papierform. Aktenzeichen und/oder Verfahrensausgang werden der sachbearbeitenden bzw. Kriminalakten führenden Dienststelle zugesandt.
Einen automatisierten Datenabfluss gibt es nicht, nur ein Drittel der Bekannt-Fälle wird erfasst, Unbekanntsachen werden bisher nicht berücksichtigt.

Über den Datentransfer hinaus ist für die Polizeidienststellen mit LSK-Anschluss die Möglichkeit einer allgemeinen Kommunikation mittels E-Mail auch mit der Staatsanwaltschaft gegeben.

6.4.3 Ergebnis einer Länderabfrage

Durch die Projektgruppe wurde fernschriftlich eine Anlass bezogene Abfrage der Bundesländer durchgeführt. Im Wesentlichen wurde dabei festgestellt, dass alle meldenden Länder entweder noch im Begriff sind, eine einheitliche Schnittstelle zwischen polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Vorgangsbearbeitungssoftware zu entwickeln oder dies über Poollösungen, auf die jeweils nach Übergabe des Papiervorganges zugegriffen wird, realisiert haben.[1]

[1] Ergebnisse befinden sich im Abschlussbericht der PAG 2 als Anlage 7

6.4.4 Verbesserungsmöglichkeiten beim Datenaustausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft

Die PAG 2 ist bei ihrem Auftrag von folgenden verbindlichen Rahmenvorgaben ausgegangen:

- Eine einheitliche Datei für die Massendatenhaltung von Polizei und Staatsanwaltschaft wird es auch in der Zukunft nicht geben.
- Die Staatsanwaltschaft arbeitet mit dem Verfahren MESTA, die Polizei nutzt @rtus zur Vorgangsverwaltung und –bearbeitung.
- Es werden nur die grundsätzlichen Anforderungen beschrieben, da sich die Entwicklungen im IT-Bereich sehr dynamisch zeigen, können aktuelle Entwicklungen nur begrenzt berücksichtigt werden.
- Anforderungen mit gesetzgeberischem Veränderungsbedarf werden nicht tiefer betrachtet.

6.4.4.1 Untersuchungsmethode

Durch die Besetzung der Projektarbeitsgruppe waren **sowohl der taktische als auch der datenschutzrechtliche Bereich** der Staatsanwaltschaft und der Polizei vertreten. Insofern wurde für den allgemein polizeilichen Bereich keine besondere Erhebung zur Anforderung an einen Datenaustausch durchgeführt. Lediglich für den Bereich der spezialisierten Sachbearbeitung im LKA wurde eine Abfrage durchgeführt.
Eine Ausweitung auf den Bereich der Verkehrsdelikte wurde nicht vorgenommen, da davon auszugehen ist, dass sich diese im Hinblick auf den Datenaustausch nicht wesentlich von der Sachbearbeitung in anderen Ermittlungsvorgängen unterscheiden. Allerdings ist für Verkehrsordnungswidrigkeiten mit dem Referentenentwurf des Justizkommunikationsgesetzes (JKomG)[2] eine (ausschließlich) elektronische Aktenführung vorgesehen.

In die Betrachtungen der PAG in besonderem Maße einbezogen wurden die Beschlusslage der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG) „Länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität – Erhebung des Bedarfs für gemeinsame Kommunikationsstrukturen“ [3], denen die Justiz- und Innenminister/senatoren der Länder in den jeweiligen Konferenzen (22.11.2001 bzw. am 05./06.06.2002) zugestimmt haben sowie der Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften“.[4]

Im Rahmen der rechtlichen Betrachtungen und ihrer Auswirkungen mit Blick auf die Entwicklungen zum E-Government wurde auch der vorliegende Referentenentwurf des Justizkommunikationsgesetzes (JKomG) einbezogen. Von

[2] Siehe Abschlussbericht der PAG 2 Anlage 1
[3] Siehe Abschlussbericht der PAG 2 Anlage 2
[4] Siehe Abschlussbericht der PAG 2 Anlage 3 - BR-Drs. 390/03

besonderer Relevanz hieraus ist insbesondere die klare Aussage, dass auch in Zukunft in Strafverfahren nicht auf die Papierakte als einzige authentische Prozessgrundlage verzichtet werden kann. Das hindert aber nicht das Führen einer elektronischen Arbeitsakte als Nebenakte.

6.4.4.2 Grundlage @rtus – MESTA

In der derzeitigen Version des @rtus-Fachkonzepts MESTA ist lediglich ein Datenaustausch von strukturierten Daten[5] aus @rtus zu MESTA mit der **Rückmeldung von Aktenzeichen und Verfahrensausgang** zur sachbearbeitenden Polizeidienststelle beschrieben. Die Erweiterung dieser Schnittstelle um unstrukturierte Daten ist geplant, aber verfahrenstechnisch noch nicht beschrieben worden.
Noch nicht geplant ist der Austausch von bei der Staatsanwaltschaft in MESTA erfassten strukturierten oder unstrukturierten Daten mit @rtus.

Votum der Projektgruppe:

Die Projektgruppe hält deshalb die notwendige Erweiterung des Fachkonzeptes @rtus zum bidirektionalen Austausch unstrukturierter Verfahrensdaten zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft für zwingend erforderlich.

6.4.4.3 Rechtliche Grundlagen zukünftiger Datenkommunikation

Die gesetzlichen Grundlagen §§ 483 ff. StPO und §§ 10 ff. BKAG sind in **Anlage 2** des Berichts näher erläutert.

6.4.4.4 Anforderungen an den Datenaustausch Polizei – Staatsanwaltschaft

Grundsatz für alle Vorgangsdaten:
Während für die ca. 80 % der ca. 260.000 Straftaten, die die Polizei zur PKS gemeldet hat, bereits in einem Fachkonzept zur Fachanwendung @rtus beschrieben ist, wie die Daten der Staatsanwaltschaft elektronisch zur Verfügung gestellt werden, muss dies auch für die restlichen Vorgänge erarbeitet werden, damit die Polizei zukünftig ebenfalls elektronisch die Daten von Vorgängen, die bei der StA zuerst erfasst worden sind, in @rtus übernehmen kann.

Für Vorgangsdaten wurde die Datenstruktur gewählt, die bereits Grundlage für die Konzeption der Vorgangsbearbeitungssoftware (VBS) im Compas-Verfahren der Landespolizei und in MESTA für die Staatsanwaltschaften war. Damit ist gewährleistet, dass insbesondere die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

[5] Schnittstellenbeschreibung siehe Abschlussbericht der PAG 2 Anlage 4

Durch die IT-Leitstelle wurden diese Vorstellungen bereits übernommen und werden in den weiteren Realisierungsschritten von @rtus berücksichtigt.

Votum der Projektgruppe:

Die Projektgruppe fordert eine zügige Realisierung der bereits durch die IT-Leitstelle der Polizei und Generalstaatsanwalt projektierten Vorhaben zum gegenseitigen Datenaustausch.

6.4.4.5 Datenaustausch über Verfahrenszwischenstände

Die Arbeitsgruppe regt an, dass in **komplexeren Verfahren** zukünftig die Ermittlungsakte zeitnah elektronisch der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt werden muss. Dies wäre als E-Mail Anhang oder mit einer Leseberechtigung auf die polizeiliche Datei umsetzbar.
So kann einerseits die Sachleitungskompetenz frühzeitig und auf gesicherter Basis ausgeübt werden, zum anderen lassen sich strafprozessuale Maßnahmen beschleunigen. Vorrangig ist diese Lösung gedacht als Ersatz für die derzeitige Praxis der Übersendung per Fax oder rein mündliche Darstellung.
Als Problem hat sich ergeben, dass lediglich die Geschäftsstellen der StA Aktenzeichen vergeben können.

Nach Mitteilung der IT-Leitstelle ist dies eine neue Anforderung, die nur in einer beidseitigen Veränderung von MESTA und @rtus realisierbar ist.

Die E-Mail Richtlinien der Polizei bzw. die StPO lassen diese Verfahrensweise zu.
Ob die Regelungen in Nr. 1.3 der Programm- und Verfahrensakte zum IKOTECH III – Arbeitsplatz (eine Vorgangssachbearbeitung findet ausschließlich mit den hierfür freigegebenen Fachverfahren statt) dem entgegensteht, müsste allerdings noch geklärt werden.

Votum der Projektgruppe:

Die Projektgruppe empfiehlt einen gegenseitigen Austausch von Daten über den Verfahrensstand in komplexen Verfahren durch E-Mail-Übersendung in Ergänzung zu bisherigen mündlichen Absprachen oder Fax-Verkehr.

Die bestehenden Regelungen zur Übermittlung Personen bezogener Daten im E-Mail-Verkehr zwischen Landesbehörden müssen insofern überprüft und ggf. angepasst werden.

6.4.4.6 Informationen über nur bei der Staatsanwaltschaft endbearbeitete Sachverhalte

Bei Vorgängen, die nicht durch die Staatsanwaltschaft an die Polizei übersandt werden, sondern dort eigenständig zu Ende bearbeitet werden, gehen der Polizei Erkenntnisse zu Delikten und Tatverdächtigen verloren, die zur Vervollständigung von Lagebildern und Kriminalakten erforderlich erscheinen.
Dies wäre nur zu kompensieren, wenn der Polizei ein auswertender Lesezugriff auf MESTA ermöglicht wird. Im Wesentlichen sollen durch diesen Zugriff die Lagebilderstellung verbessert und die Defizite in den kriminalpolizeilichen Aktenhaltungen ausgeglichen werden. Während im Hinblick auf die Lagebilderstellung die Arbeitsgruppe weniger Relevanz erkennen konnte, sind bei Abfragen zu betroffenen Personen / Firmen die Kenntnis über Ermittlungen der Staatsanwaltschaft für die Polizei von erheblicher Bedeutung.

Von der IT-Leitstelle der Polizei ist ein solcher Datenzugriff bislang durch @rtus nicht vorgesehen, die Umsetzung ist datenschutzrechtlich unproblematisch.

Votum der Projektgruppe:

Die Projektgruppe hält die Gewährung eines Lesezugriffs der Polizei auf MESTA-Daten zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Forderungen bei der Pflege kriminalpolizeilicher Sammlungen und eine umfassende Lagebilderstellung für erforderlich.

6.4.4.7 Fahndung

Derzeit besteht für die Staatsanwaltschaften aufgrund rechtlicher Hemmnisse (s.o. Nr. 6.3.4.3) nicht die Möglichkeit auf die Fahndungsdaten in INPOL zuzugreifen.

Zur Verbesserung der Arbeitsabläufe wird vorgeschlagen, Vollstreckungs-Haftbefehle von den Vollstreckungsstellen der Staatsanwaltschaften elektronisch an das LKA SG 121 (Zentralstelle Fahndung) zu überspielen. Dort könnten die Daten in das INPOL – System eingegeben werden und danach elektronisch an die sachbearbeitende Polizeidienststelle weitergeleitet werden.
Im Antreffungsfalle würde ein Ausdruck des elektronisch vorhandenen Haftbefehles zur weiteren Sachbearbeitung verwendet werden. Dies hätte zur Folge, dass die Eingabe bzw. Fahndungslöschungen in INPOL schneller und aktueller erfolgen könnten.

Diese neue Anforderung wäre erst nach Realisierung einer Schnittstelle zur Übergabe unstrukturierter Daten vollständig umsetzbar und ist ferner abhängig vom Ausstattungsgrad der Landespolizei.

Es handelt sich um reine Justizdaten, die die Polizei ohne eigene rechtliche Prüfung / Kompetenz nutzt. **Die E-Mail-Richtlinie für die Justiz wäre allerdings zu ändern.**

Dieses Verfahren wurde aufgrund des begrenzten Arbeitsauftrages nur für die Vollstreckungsstellen der Staatsanwaltschaften geprüft. Eine Übertragbarkeit auf andere Haftbefehlsarten müsste ggf. gesondert untersucht werden.

Votum der Projektgruppe:

Die Projektgruppe unterstützt den Vorschlag der Arbeitsgruppe, zukünftig Vollstreckungshaftbefehle und deren Aufhebung von der Staatsanwaltschaft elektronisch an die Koordinierungsstelle Fahndung im Landeskriminalamt zu übermitteln. Ferner wird die Prüfung der Übertragbarkeit dieses Vorschlages auf andere Haftbefehlsarten durch die Staatsanwaltschaft und Polizei empfohlen.

6.4.4.8 Unbekanntsachen

Die flächendeckende elektronische Erfassung von UJs – Sachen bei den Staatsanwaltschaften steht zeitnah bevor. Bisher ist eine elektronische Suche nach Fremdaktenzeichen (z.B. Tgb.-/Vorgangsnummer der Polizei) nicht möglich.
Bei Umsetzung der grundsätzlichen Anforderungen gem. Nr. 6.4.4.4 des Berichtes auch für die Masse der Unbekanntsachen, ergäben sich enorme Einsparpotenziale, da sich der Erfassungsaufwand für die staatsanwaltschaftlichen Registraturen deutlich verringern würde.
In der Arbeitsgruppe wurde diskutiert, ob die Polizei die erstellten Dokumente in UJs – Sachen lediglich elektronisch an die Staatsanwaltschaft weiterleiten sollte und die Originalakten bei der Polizei verbleiben. Damit verbunden wäre dann auch die Übernahme der Beantwortung von Auskunftsersuchen. Aufgrund der Regelungen aus dem Referentenentwurf zum JKommG und der StPO wurde dies verworfen. **Daher muss es nach Auffassung der Arbeitsgruppe bei der Übersendung von Papiervorgängen an die Staatsanwaltschaft bleiben**, da nur so die Grundlage für die Entscheidung der StA eindeutig erhalten bleibt.

Eine qualitative Verbesserung für die Bürger / Anfragende wird zukünftig dadurch entstehen, dass nach Umsetzung des Vorschlages bei den Staatsanwaltschaften Anfragen über die Fremdaktenzeichen der Polizei gesucht werden könnten, wenn diese durch das MESTA Verfahren übernommen wurden.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dass in @rtus zukünftig nicht sämtliche unstrukturierten Daten gelöscht werden, wenn der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird, sondern dass sowohl die Verwaltungsdaten, als auch die erstellten Texte erhalten bleiben.

Dies würde für die Polizei gerade in der UJs-Massensachbearbeitung die Ablagesysteme erheblich vereinfachen. Es entsteht ein geringerer Raumbedarf und über eine elektronisch gesteuerte Aussonderung - entsprechend den erlassmäßigen Löschfristen - würde die Einhaltung der Aussonderung vereinfacht und qualitativ verbessert.

Da die Übertragung der strukturierten Daten eines Vorgangs zum ersten Realisierungsschritt der Schnittstelle @rtus – MESTA gehört und dies den größten Erfassungsaufwand bedeutet, wird diese Anforderung mit der Implementierung der Schnittstelle voraussichtlich in 2004 erfüllt werden können.

Die Polizei darf Verfahrensdaten in Dateien grundsätzlich bis zur Erledigung des Verfahrens verarbeiten (§ 489 Abs. 2 und 3 StPO). Der konkrete Umgang mit den Datenbeständen müsste per Dienstanweisung auf der Grundlage einer Verfahrensdokumentation nach der DSVO geregelt werden.

Votum der Projektgruppe:

Die Projektgruppe unterstützt die Vorschläge der Arbeitsgruppe für die verfahrensvereinfachenden Regelungen in Unbekanntsachen und hält eine diesbezügliche Änderung der polizeilichen Dienstanweisung zur Verfahrensdokumentation für erforderlich.

6.4.4.9 Umfangverfahren

Die grundsätzlichen Ausführungen im Bereich der Problematik zu Zwischenständen (s. Nr. 6.3.4.5) gilt auch für die Bearbeitung von Umfangverfahren. Durch die parallel arbeitende PAG 3 wurde folgender **Anforderungskatalog** formuliert:

"Speziell für Umfangsverfahren gilt Folgendes:

- Benötigt wird ein von Mesta/@rtus getrenntes System.

- Dies muss neben Texterfassung speziell für Datenbankanwendungen (Aktenauswertung/Asservatenverwaltung/Beweismittel) geeignet sein.

- Zugriff muss über das Landesnetz – verfahrensbezogen – durch Polizei und Staatsanwaltschaft möglich sein.

- Zugriff muss über Rechtesystem (Lesen/Schreiben pp.) reglementiert sein.

Für die weiteren Systemanforderungen (Kompatibilität, Einmalerfassung/ Schnittstellen, Scan, Auswertewerkzeuge pp.) sind die Anforderungen in der Stoffsammlung der PAG 3 bereits definiert."

Dies indiziert sehr deutlich den Bedarf für eine gesonderte Anwendung für die Bearbeitung von Umfangverfahren hinaus. Es ist zu prüfen, ob in der Einführung befindliche Programme, wie z.B. CRIME diese Anforderungen bereits erfüllen, oder entsprechend angepasst werden können.

Zusätzlich wird für Umfangverfahren (-verfahrensgruppen) die Notwendigkeit gesehen, sämtliche Vorgangsdaten (Inhalte) sowohl den sachbearbeitenden Polizei- wie staatsanwaltschaftlichen Kräften schreibend und lesend zugänglich zu machen

Bei Bürogemeinschaften wird davon ausgegangen, dass durch ein Berechtigungskonzept gegenseitig ein Zugang gewährt werden kann. Darüber hinaus sind in solchen Verfahren bereits jetzt überwiegend andere IT-Lösungen, wie z.B. CRIME in Anwendung.

Planungen der IT-Leitstelle der Polizei/IM hierzu:

1 CRIME ist ein von MESTA / @rtus getrenntes System
2 CRIME unterstützt die Aktenauswertung, die Asservatenverwaltung und Beweismittel. Es sei jedoch angemerkt, dass sich bereits in Gesprächen mit Vertretern der K1/K6 herausgestellt hat, dass Wünsche der Sachbearbeitung nicht so erfüllt werden, wie sie es bislang aus der Anwendung EURAS heraus gewohnt sind. Es ist jedoch fraglich, ob gerade einige spezielle EURAS-Funktionalitäten vollständig in CRIME abgebildet werden sollen, da es sich bei CRIME bekanntlicherweise nicht um eine Vorgangsbearbeitungssoftware handelt.
3 Ein Zugriff über das Landesnetz auf die Anwendung CRIME wird möglich sein, sobald die Anwendung in Produktion geht. Inwieweit die Staatsanwaltschaft den CRIME-Server erreichen kann, hängt von Abstimmungen mit dem Referat IV 124 ab. **CRIME wird nur über LSK-Arbeitsplätze erreicht werden können**. Es ist nicht bekannt, ob die Staatsanwaltschaft Zugang zur GBG 5 erhält.
4 CRIME verfügt über eine eigene Benutzerverwaltung. Innerhalb dieser Benutzerverwaltung können Lese- und Schreibrechte verteilt werden. Eingerichtete Nutzer sehen nur die Verfahren, für die sie auch Rechte besitzen.

Datenschutzrechtliche Würdigung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamen Dateien (Datenverbund) ist zulässig (§ 486 StPO). Auch hier muss der konkrete Umgang mit den Datenbeständen in einer **Dienstanweisung auf der Grundlage einer Verfahrensdokumentation nach der DSVO** geregelt werden.

Votum der Projektgruppe:

Die Projektgruppe fordert eine zeitnahe Realisierung eines anforderungsgerechten DV-Programms zur Sachbearbeitungsunterstützung in Umfangs- und Komplexverfahren und hält einen Lesezugriff der Staatsanwaltschaft für sachgerecht.

6.4.4.10 Finanzermittlungen, Geldwäsche

Im Bereich der Finanzermittlungen und bei der Bearbeitung von Geldwäschefällen ist ein besonders enger Informationsaustausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft erforderlich. Dieser verlangt nach einer **engen Vernetzung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft,** da zu treffende Entscheidungen über gewinnabschöpfende Maßnahmen meist eilbedürftig sind. Die PAG weist darauf hin, dass für derartige Verfahren besondere Hardware und Bearbeitungssoftware vonnöten und z.T. bereits im Einsatz sind.

6.4.4.11 Einblick der Staatsanwaltschaft in polizeiliche Dateien

Sowohl in den Ausführungen der GAG als auch in der Begründung zum Gesetzentwurf zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften wird die Forderung diskutiert, Einblick in Arbeitsdateien der Polizei nehmen zu wollen. **Da die derzeitige Rechtslage, insbesondere das BKAG dies nicht vorsieht,** wurde dieser Aspekt seitens der PAG nicht weiter betrachtet.
Die Möglichkeit würde nach Einschätzung der PAG aber eine Verbesserung in der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft darstellen. Trotz übereinstimmender Bewertung durch Innen- und Justizseite bei den Fachministerkonferenzen ist eine notwendige gesetzliche Umsetzung nicht erkennbar in Angriff genommen worden.

6.4.4.12 Sonstige Aspekte

6.4.4.12.1 Kriminalakten

Wie bereits unter 6.3.2 beschrieben besteht bereits ein Datenaustausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Bereich der Kriminalaktenhaltung. **Dieser genügt den aktuellen Anforderungen aber nicht**, so dass seitens der PAG vorgeschlagen wird, im Rahmen der bereits bestehenden Überlegungen zur Einführung elektronischer Kriminalakten zu berücksichtigen, dass zukünftig eine automatisierte Aktualisierung der Kriminalakten um die Aktenzeichen und die Verfahrensausgänge erfolgt. Laut Planung der IT-Leitstelle der Polizei/IM soll die Umsetzung voraussichtlich in 2005 erfolgen.

6.4.4.12.2 DNA Sachbearbeitung

Dieselbe Problematik wurde hinsichtlich der DNA – Sachbearbeitung ausgemacht. Auch hier ist vorstellbar, dass in Fällen der Freiwilligkeit lediglich eine elektronische Übersendung der Verfahrensakte zur Prüfung vorgelegt wird. Nach Gegenprüfung durch die StA könnten dann die weiteren Maßnahmen direkt durch die Polizei abgewickelt werden.
So könnten die Schritte gem. Nr. 8. und 9. der „Gemeinsamen Richtlinie des Generalstaatsanwaltes (GStA) und des Landeskriminalamtes (LKA) zur Umsetzung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes (DNA-IFG) für Alt- bzw. Neufälle" – Erl. IM – LKA – 1112 – 36.30 – v. 12. Mai 2003 – papierlos betrieben werden.

Die Realisierung bedingt die Implementierung einer entsprechenden Schnittstelle in @rtus und eine ausreichende Dokumentation in der polizeilichen Akte.

Die Projektgruppe sieht in diesem Bereich nur ein minimales Einsparpotenzial.

6.4.5 Ausblick auf zukünftige Entwicklungen

6.4.5.1 Elektronische Auskunft der Registergerichte

Mit der Zusammenführung der Registerakten von Amtsgerichten in Schleswig-Holstein wird zukünftig auch die auf EU-Vorgaben basierende Forderung nach elektronischem Zugang zu Registerauskünften für jedermann realisiert. **Bei der Planung zukünftiger EDV-Entwicklungen sowohl für Polizei als auch für Staatsanwaltschaft sind diese Zugriffsmöglichkeiten einzubeziehen**, so dass z.B. Handelsregisterauskünfte oder Grundbuchdaten auch durch Polizei und Staatsanwaltschaft elektronisch abrufbar sind.

Votum der Projektgruppe:

Die Projektgruppe fordert die Einbeziehung eines zukünftigen Datenzugangs zu gerichtlichen Registern und zu den Daten weiterer Zusammenarbeitspartner bei der Kriminalitätsbekämpfung in die IT-Planungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft.

6.4.5.2 Einbeziehung weiterer Verfahrensbeteiligter

Wegen der Beschränkung des Arbeitsauftrages kann eine Betrachtung des Kommunikationsumfeldes von Polizei und Staatsanwaltschaften nur noch angerissen werden.

Es erscheint der Arbeitsgruppe aber wichtig, darauf hinzuweisen, dass **keine Kommunikations-Insellösungen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft das Ziel sein darf.** Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages haben Polizei und Staatsanwaltschaft auch mit anderen Behörden eine Vielzahl von Informationen auszutauschen. Das betrifft einerseits Fachbehörden, Zoll, Finanzbehörden, Bundesgrenzschutz, Ordnungsbehörden, als auch Gerichte. Auch der Bereich des Vollzugs darf bei einer Gesamtbetrachtung nicht außer Acht bleiben.

In all diesen Bereichen werden immer wieder dieselben Daten zu demselben Lebenssachverhalt (im weiteren Sinne) erhobenen, verwaltet und gepflegt.

In zahlreichen dieser Kommunikationsbeziehungen werden zur Vereinfachung und zur Fehlervermeidung **inhaltsgleiche Verzeichnisse und Schlüssel** (z.B. Straftatenschlüssel) verwendet. **Diese im gesamten Kommunikationskreis zu vereinheitlichen könnte in erheblichem Maße zur Ressourceneinsparung führen.**

In vielen dieser Kommunikationsbeziehungen ist der Datenverkehr zu verschlüsseln. Wenn hier einheitliche Standards gesetzt würden, ergäben sich erhebliche Einsparpotenziale.

Dieses skizzierte Kommunikationsgeflecht wird heute unter dem Begriff E-Government zusammengefasst. Das Land Schleswig-Holstein bemüht sich, eine **einheitliche E-Government-Plattform** zu schaffen. Ein unter Federführung der Staatskanzlei geplantes Projekt hierzu, das die Bereiche Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte umfassen sollte, konnte mangels verfügbarer Haushaltsmittel noch nicht in Angriff genommen werden. **Vorschläge der Projektarbeitsgruppe und der Projektgruppe dürfen aber diesen Ansatz nicht unberücksichtigt lassen**, zumal aus Sicht der PAG in der Umsetzung der „Vereinbarung zur gemeinsamen Entwicklung von E-Government-Strukturen und –Prozessen (E-Government-Vereinbarung)" des Landes Schleswig-Holstein v. 19.12.2003 **erhebliche Potenziale für die Nutzung von Datenverbindungen liegen.**

6.4.5.3 E-Government mit Externen

Entsprechend der Begrenzung des Arbeitsauftrages hat sich die PAG diesem Entwicklungsfeld nicht ausführlich gewidmet. Klar zu erkennen ist aber, dass nach Regelung der Vorgaben für eine elektronische Signatur, diese **auch als Service für den Bürger bei der Erstattung von Anzeigen** pp. nutzbar gemacht werden muss. Hier gilt es aufmerksam die technischen und fachlichen Entwicklungen im Bundesgebiet zu beobachten und sowohl die polizeilichen als auch die staatsanwaltschaftlichen Bearbeitungssysteme für diese Möglichkeiten offen zu halten.

6.4.6 Zusammenfassung

Auf Grund der Kürze der Zeit für die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur konkreten Verbesserung des Datenaustausches zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft und der Begrenzung des eigentlichen Betrachtungsfeldes fokussiert sich der Blick auf **die Entwicklung einer Vorgangsbearbeitungssoftware, die einen bidirektionalen Datenaustausch zwischen Polizei und StA gewährleistet**. Wesentliche Anforderung dabei ist, dass nicht nur von der Polizei Vorgangsverwaltungsdaten in Richtung Staatsanwaltschaft transportiert werden können, sondern auch in umgekehrter Richtung. Dies ist aktuell noch nicht realisiert.

Für weitere Entwicklungen müssen zum Teil noch die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen (BKAG / StPO) geändert werden.[6]

Im Rahmen des allgemeinen technologischen Fortschritts muss aber ständig beobachtet werden, welche Veränderungen um die Strafverfolgungsbehörden herum im Allgemeinen öffentlichen Sektor erfolgen. So konkretisieren sich elektronische Zugriffsmöglichkeiten für jedermann auf Teile der amtsgerichtlichen Register; diese Zugriffsmöglichkeiten müssen auch für Polizei und Staatsanwaltschaft mit den jeweiligen Bearbeitungssystemen eröffnet werden.

Votum der Projektgruppe:

Die Projektgruppe teilt die Bewertung der Arbeitsgruppe, dass zukünftig eine noch intensivere und dauerhafte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft bei der gemeinsamen Entwicklung und Pflege von Fachanwendungen erfolgen muss.

6.5 Zusammenarbeit bei Umfangsverfahren (PAG 3)

6.5.1 Auftrag/Grundlagen

Die PAG 3 hatte den Auftrag, die Thematik „Zusammenarbeit bei Umfangsverfahren" zu bearbeiten (Konkrete Fragestellung siehe Nr. 3.3 des Berichts).

6.5.1.1 Definition Umfang-/Komplexverfahren

Die Gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei des AK II „Länderübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Organisierten Kriminalität" (GAG) hat in ihrem Bericht zu Sammelverfahren und Umfangverfahren bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (Stand Juli 1996) Umfangverfahren wie folgt definiert:

---

[6] s. Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zu effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften" BR Dr. 390/03 v. 11.07.2003 – Abschlussbericht der PAG 3 - Anlage 3

„Umfangverfahren sind Sammelverfahren gegen mehrere Täter oder einen Täter mit mehreren Straftaten, wobei die Verfahren durch einen die Dauer und Intensität eines gewöhnlichen Ermittlungsverfahrens erheblich übersteigenden Aufwand gekennzeichnet sind."

Hierzu ist zu erläutern, dass die Arbeitsgruppe in diesem Zusammenhang für den Bereich Wirtschaftskriminalität auch die allgemeinen Insolvenzverfahren betrachtet hat, obwohl diese innerhalb der Wirtschaftsstrafverfahren ein „Massendelikt" darstellen. Die Betrachtung ist aber notwendig, weil hier die gleichen oder doch ähnliche Optimierungsmaßnahmen wie bei Umfangverfahren der Wirtschaftskriminalität greifen.

Grundlagen

Als bereits vorhandene Vorgaben bzw. Anregungen zur Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei wurden folgende Papiere betrachtet:

- Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei (Gemeinsamer Erlass des Justizministers und des Innenministers vom 14.09.95)

- Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität, umgesetzt in SH durch Erlass vom 28.11.1990 – IM SH – IV 410 b – 19.14.2/30.02, vergleiche Anlage E zur RiStBV (OK-Richtlinie)

- Abschlussbericht (Auszüge) der gemeinsamen Arbeitsgruppe Polizei/Justiz (WIKRI) v. 22.12.1997 (Anlass: Untersuchung der Dienststellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch den Landesrechnungshof 1996)

- Gemeinsames Konzept zur Intensivierung der Finanzermittlungen und Gewinnabschöpfung vom 17.09.2004 (Landeskriminalamt/ Generalstaatsanwalt)

- Gemeinsames Konzept des Landeskriminalamtes und des Generalstaatsanwalts zur Konzentration der Bekämpfung von Korruptionskriminalität in Schleswig-Holstein (Juli 2002).

6.5.1.3 Vorgehensweise

Der Abgleich mit der zunächst erarbeiteten Stoffsammlung in Form einer ungeordneten Aufzählung möglicher Maßnahmen zeigt, dass zahlreiche Einzelmaßnahmen bereits in einzelnen Erlassen bzw. Vereinbarungen enthalten sind oder sich zwingend daraus ergeben. Dieses betrifft vorrangig folgende Bereiche:

- **Organisierte Kriminalität**: Insbesondere gemeinsame Planung und Strategie.

- **Wirtschafts- und Korruptionskriminalität**: Insbesondere konkrete Maßnahmen zur Optimierung der Abläufe bei der Verfahrensbearbeitung

Die vorstehenden Unterlagen behandeln das Thema Zusammenarbeit unterschiedlich. Deshalb hat sich die PAG dafür entschieden, keine Änderungen dieser Unterlagen vorzuschlagen, sondern ein eigenständiges Konzept zu erarbeiten.

Bereits nach Erstellen der Stoffsammlung hatte sich die Arbeitsgruppe entschlossen, die vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß ihrer Wirksamkeit für zwei Bereiche zu werten:

- Wirtschafts- und Korruptionsverfahren

- Verfahren der Organisierten, der Rauschgift- und Bandenkriminalität sowie sonstiger Deliktsfelder

Zwischen diesen beiden Gruppen bestehen in der konkreten Fallbearbeitung, besonders hinsichtlich der Wahrnehmung der Sachleitungsbefugnis durch die Staatsanwaltschaft unterschiedliche Anforderungen, denen Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit genügen müssen. Ein weiterer Unterschied wird von den Mitgliedern der PAG hinsichtlich der Wirksamkeit möglicher organisatorischer Maßnahmen gesehen.

6.5.1.4 Entwicklung von Strategiepapieren

Zum Thema **Wirtschaftskriminalität/Korruption** gibt es bisher keinen Zusammenarbeitserlass zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Lediglich der Abschlussbericht der AG PolStA (Wikri) anlässlich der Prüfung des Landesrechnungshofes 1996 enthält einige Maßnahmen, mit welchen die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität verbessert werden sollten. Mehrere der aufgeführten Vorschläge sind den gemeinsamen Konzepten (Vermögensabschöpfung/Korruption) von Staatsanwaltschaft und Polizei mehr oder weniger immanent.

Es bieten sich **zwei Handlungsalternativen**:

a) Erarbeitung eines gemeinsamen Erlasses von Justiz und Polizei zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei Umfangverfahren der Wirtschafts- und Korruptionskriminalität.

b) Das Strategiepapier wird in der vorliegenden Form als konzeptionelle Vorlage zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit genommen. Die Leiter der Abteilungen Wirtschaftskriminalität und Korruption der Staatsanwaltschaften sowie die Leiter der betroffenen Organisationseinheiten der Kriminalpolizei (Bezirkskriminalinspektionen, Landeskriminalamt - Dezernat 200) erhalten den Auftrag, die Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verfahrensbearbeitung (Nr. 1.2 der Anlage) sowie die Maßnahmen der operativen Planung direkt in ihren Arbeitsbereichen umzusetzen. Die Maßnahmen, die die Bereiche der strategischen Planung sowie grundsätzliche Fragen betreffen, werden von der Generalstaatsanwaltschaft und dem Landeskriminalamt auf ihre Geeignetheit und die Voraussetzungen ihrer Umsetzbarkeit hin überprüft. Gegebenfalls wird eine Vorlage bei der jeweiligen Entscheidungsebene(Ministerien) veranlasst.

Die Arbeitsgruppe spricht sich für die flexible und praxisgerechte Alternative b) aus.

Votum der Projektgruppe:

Die Projektgruppe schließt sich dem Votum der Arbeitsgruppe an und empfiehlt die Umsetzung bei Staatsanwaltschaft und Polizei.

Anders als bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität/Korruption ist die Zusammenarbeit in **Verfahren, die der Organisierten Kriminalität** zuzurechnen sind, in der OK-Richtlinie geregelt. In diesem Zusammenhang wird auf entsprechende Anmerkungen im OK-Papier hingewiesen. Nach Ansicht der Arbeitsgruppenmitglieder aus entsprechenden Arbeitsbereichen **dürfte das Hauptproblem in der Umsetzung der Richtlinie liegen**. Auch hier bieten sich zwei Handlungsalternativen:

a) Überarbeitung und ggf. Anpassung der OK-Richtlinie im Hinblick auf ergänzende Maßnahmen aus dem OK-Papier. Nachhaltige Umsetzung der OK-Richtlinie

b) Vorgehen analog zum Wikri-Papier

Auch für Verfahren der OK empfiehlt die Arbeitsgruppe die Handlungsalternative b).

Es handelt sich bei der OK-Richtlinie um eine bundesweit gültige Vorgabe. Zudem gelten die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht **nur** für Verfahren der Organisierten Kriminalität sondern eben auch für Umfangverfahren der Banden- und Rauschgiftkriminalität sowie sonstiger Deliktsfelder. Für diese Bereiche sind entsprechende Zusammenarbeitsregeln bisher nicht formuliert worden.

Votum der Projektgruppe:

Die Projektgruppe schließt sich dem Votum der Arbeitsgruppe an und empfiehlt die Umsetzung der gemeinsam entwickelten Strategie durch Staatsanwaltschaft und Polizei.

Auf der Grundlage der zuvor aufgezeigten Überlegungen wurden die nachfolgenden Strategiepapiere erarbeitet:

Strategiepapier 2004 Wirtschaftskriminalität/Korruption

mit folgenden Anlagen:

- Aktenaufbau Wirtschaftskriminalität
- Leitfaden polizeilicher Schlussbericht
- Übersicht sicherzustellender Unterlagen (Amtsträger)
- Polizeilicher Bericht „Vorführung".

Strategiepapier 2004 Organisierte Kriminalität/Bandenkriminalität/Rauschgiftkriminalität/sonstige Deliktsfelder

mit folgenden Anlagen:

- Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität, umgesetzt in SH durch Erlass vom 28.11.1990 – IM SH – IV 410 b – 19.14.2/30.02, vergleiche Anlage E zur RiStBV

- Abschlussbericht PG Aktenstandardisierung (Bund-Länder-Projektgruppe der Kommission Organisierte Kriminalität)

Die Strategiepapiere enthalten konkrete Maßnahmen mit strategischer und operativer Zielrichtung auf folgenden Gebieten, die zur Verbesserung der Arbeit in Umfangverfahren dienen sollen:

1 Ablauforganisation
  1.1 Planung
  1.2 Verfahrensbearbeitung

2 Personalmaßnahmen
  2.1 Personalauswahl
  2.2 Aus- und Fortbildung

3 EDV

4 Aufbauorganisation

Die Strategiepapiere sind diesem Bericht als Anlagen 3 und 4 beigefügt.

6.5.2 Ergänzender Hinweis der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hat sich mit der Frage einer Verstärkung der Kommissariate zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität am Sitz der Schwerpunktstaatsanwaltschaften nicht beschäftigt, da dieses Thema bereits Gegenstand einer gesonderten Ressort übergreifenden Erörterung auf Grund einer Prüfung des Landesrechungshofes war. (vgl. Nr. 6.2.1.1)

6.6 Regionale Zuständigkeiten der Bezirkskriminalinspektionen (PAG 5)

Im Rahmen der Überlegungen zur Reform der Landespolizei (RK III) erhielt die Projektgruppe den unter Nr. 3.5 dieses Berichts konkretisierten ergänzenden Auftrag. Die damit beauftragte Arbeitsgruppe hat ein mit der Projektleitung abgestimmtes gemeinsames Thesenpapier von Staatsanwaltschaft und Polizei erarbeitet, auf dessen Grundlage die Staatssekretäre des Innen- und Justizministeriums eine Entscheidung getroffen haben, die zum folgenden Beschluss der Projektleitung der Reformkommission III (RK III) führte:

"Auf der Basis einer Einigung zwischen den Staatssekretären des Innen- und des Justizministeriums wird es vorerst keine Änderung der Zuständigkeit bei den Bezirkskriminalinspektionen Kiel und Itzehoe geben. Die BKI Kiel bleibt in der künftigen Polizeidirektion Segeberg für den Kreis Segeberg zuständig, die BKI Itzehoe für den Kreis Pinneberg. Ein Probelauf von zunächst zwei Jahren wurde vereinbart. Aufgrund der daraus resultierenden Überlappung von Zuständigkeiten innerhalb der neuen Polizeidirektion Segeberg wird eine Regelung der Organisations- und Administrationsabläufe erforderlich.

Die künftige Zusammenarbeit zwischen den Bezirkskriminalinspektionen Kiel und Itzehoe wird derzeit geplant und organisatorisch vorbereitet."

Mit diesem Beschluss war der Auftrag der Arbeitsgruppe beendet.

7 Handlungsempfehlungen

Die Projektgruppe kommt im Ergebnis zu nachfolgenden Handlungsempfehlungen:

7.1 Umsetzung der durch die Projektgruppe im Rahmen einer **gemeinsamen Strategie** definierten Schwerpunkte und Ziele bei Landespolizei und Staatsanwaltschaft (siehe Nr. 6.2)

7.2 Kontinuierliche Fortschreibung der gemeinsamen Strategie sowie deren Umsetzung in fachliche und personelle Konzepte zur Kriminalitätsbekämpfung durch Einrichtung einer fest etablierten gemeinsamen **„Strategiekommission"** von Polizei und Staatsanwaltschaft (siehe Nr. 6.2.5)

7.3 **Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit**, insbesondere bei der Bekämpfung der Massenkriminalität, durch folgende Maßnahmen (siehe Nr. 6.3):

7.3.1 Konsequente Anwendung des „Gemeinsamen Erlasses für die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei" vom 14.9. 1995 nebst Qualitätssicherung durch Fachaufsicht und gegenseitige Rückmeldungen(siehe Nr. 6.3.1)

7.3.2 Anpassung des Zusammenarbeitserlasses in den durch die Projektgruppe definierten Regelungsfeldern (siehe Nr. 6.3.2.1)

7.3.3 Unterrichtung aller Anwender des Zusammenarbeitserlasses über dessen wesentliche Inhalte und die Zielsetzung, insbesondere die Möglichkeit der Vorbewertung des öffentlichen Interesses anhand der RiStBV und ggf. anhand von Vorgaben der Staatsanwaltschaften auf regionaler Ebene(siehe Nr. 6.3.2.2)

7.3.4 Übernahme der bayrischen Regelung für die Verfolgung von fahrlässigen Körperverletzungen im Straßenverkehr (Nr. 6.3.2.4)

7.3.5 Landesweite Einführung der in Flensburg praktisch erprobten Regelung in Fällen der Beförderungserschleichung („Schwarzfahren") in öffentlichen Verkehrsmitteln (siehe Nr. 6.3.2.5)

7.3.6 Durchführung eines Pilotprojekts im Bereich der Staatsanwaltschaft Lübeck zur Erprobung der Bestellung polizeilicher Zustellungsbevollmächtigter an zentralen Stellen der neuen Polizeiorganisation (siehe Nr. 6.3.2.8

7.3.7 Durchführung eines Pilotprojekts zur Prüfung der Anwendbarkeit des sogen. „Dortmunder Modells" in einer städtischen Polizeidienststelle unter Begleitung der Staatsanwaltschaft (siehe Nr. 6.3.4)

7.4 Verbesserung der **Zusammenarbeit in Umfangsverfahren**, insbesondere der Organisierten, der Wirtschafts- und Korruptionskriminalität durch folgende Maßnahmen (siehe Nr. 6.5):

7.4.1 Optimierung in der praktischen Umsetzung der „Gemeinsamen Richtlinien der Justiz- und Innenminister der Länder über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität" vom 19.12.1990 (siehe Nr. 6.5.1.4)

7.4.2 Praxisbezogene Umsetzung der von der Arbeitsgruppe 3 entwickelten Vorschläge (Strategiepapiere OK und Wikri/Korruption mit Anlagen) durch die zuständigen Fachabteilungen der Staatsanwaltschaft und die speziellen Organisationseinheiten der Kriminalpolizei (BKI und LKA) (siehe Nr. 6.5.1.4)

7.5 **Verbesserung des Datenaustausches** zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft durch folgende Maßnahmen (siehe Nr. 6.4):

7.5.1 Erweiterung der Fachkonzepte @rtus und MESTA zum bidirektionalen Austausch unstrukturierter Verfahrensdaten zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft (siehe Nr. 6.4.4.2)

7.5.2 Zügige Realisierung der bereits durch die IT-Leitstelle der Polizei und Generalstaatsanwaltschaft projektierten Vorhaben zum gegenseitigen Datenaustausch (siehe Nr. 6.4.4.4)

7.5.3 Gegenseitiger Austausch von Daten über den Verfahrensstand in komplexen Verfahren durch E-Mail-Übersendung in Ergänzung zu bisherigen mündlichen Abstimmungen oder zum Fax-Verkehr. Überprüfung und ggf. Anpassung der bestehenden Regelungen zur Übermittlung Personen bezogener Daten im E-Mail-Verkehr zwischen Landesbehörden (siehe Nr. 6.4.4.5)

7.5.4 Gewährung eines Lesezugriffs der Polizei auf MESTA-Daten für Zwecke einer aktuellen Datenpflege der Kriminalakten und der umfassenden Lagebilderstellung (siehe Nr. 6.4.4.6)

7.5.5 Elektronische Übermittlung von Vollstreckungshaftbefehlen und deren Aufhebung von der Staatsanwaltschaft an die Koordinierungsstelle Fahndung im Landeskriminalamt. Prüfung der Übertragbarkeit dieses Vorschlages auf andere Haftbefehlsformen durch Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt (siehe Nr. 6.4.4.7)

7.5.6 Änderung der polizeilichen Dienstanweisung für die Verfahrensdokumentation bei Unbekanntsachen (UJs-Aktenzeichen) (siehe Nr. 6.4.4.8)

7.5.7 Zeitnahe Realisierung eines anforderungsgerechten DV-Programms zur Sachbearbeiterunterstützung in Umfangs- und Komplexverfahren für die Polizei und Datenzugriffsmöglichkeit für die Staatsanwaltschaft (siehe Nr. 6.4.4.9)

7.5.8 Einbeziehung eines zukünftigen Datenzugangs zu gerichtlichen Registern und zu den Daten weiterer Zusammenarbeitspartner bei der Kriminalitätsbekämpfung in die IT-Planungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft (siehe Nr. 6.4.5.1)

7.5.9 Etablierung einer auf Dauer angelegten, zukunftsorientierten und intensivierten Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Entwicklung und Pflege von DV-Fachanwendungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft (siehe Nr. 6.4.6)

7.6 Sonstige Maßnahmen

7.6.1 Bildung einer Arbeitsgruppe für den Schwerpunkt „Gewaltdelikte" mit dem Auftrag, Konzeptionen zur Bekämpfung von Gewaltdelikten in der Öffentlichkeit und zur Bekämpfung von Jugendgewalt einerseits und andererseits um die Abgrenzung zu Körperverletzungsdelikten im Privatklagebereich sowie eine Definition von einheitlich anzuwendenden Ermittlungsstandards zu erarbeiten. (siehe Nr. 6.2.1.5)

7.6.2 Erarbeitung einer gemeinsamen Handlungsanleitung zu rechtlichen Fragen und kriminalstrategischen Überlegungen für den Deliktsbereich „IuK-Kriminalität" durch den Generalstaatsanwalt und Landeskriminalamt. (siehe Nr. 6.2.1.11)

7.6.3 Vermehrte Anregung der Polizei zum Täter-Opfer-Ausgleich auch außerhalb des Diversionsverfahrens, insbesondere bereits bei Vernehmungen in Ermittlungsverfahren. Führung entsprechender Abstimmungsgespräche zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft vor Ort (siehe Nr. 6.2.3.4)

gez. Hans-Werner Rogge
Hans-Werner Rogge
Direktor Landeskriminalamt

gez. Erhard Rex
Erhard Rex
Generalstaatsanwalt

Anlagen:

1 Zusammenarbeitserlass vom 14. September 1995
2 Rechtliche Grundlagen der PAG 2
3 Strategiepapier Wikri
4 Strategiepapier OK

ANLAGE 1

Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei

GI.Nr. 4500.3

Gemeinsamer Erlaß des Justizministers und des Innenministers
vom 14. September 1995
– V 320/3262 – 7 a SH –/IV 412 – 15.07/19.14.2 –

I

1 Grundsätzliches

Um die bestehenden gesetzlichen Vorgaben im Sinne einer effektiven Strafverfolgung umzusetzen, ist eine intensive und gute Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei unerläßlich. Nur ein sinnvoll ausgestaltetes Zusammenwirken beider Strafverfolgungsbehörden kann sicherstellen, daß die verfügbaren Arbeitskapazitäten effektiv eingesetzt werden und überflüssiger Arbeitsaufwand vermieden wird.

Dieses Ziel soll durch die folgenden Regelungen erreicht werden.

2 Informationsaustausch

Die Teilhabe am polizeilichen Informationsfluß in strafrechtlichen Angelegenheiten und die sofortige Unterrichtung über Verfahren von größerer Bedeutung sollen die Staatsanwaltschaften in die Lage versetzen, ihrer Verantwortung für die gesetzesgemäße Durchführung des Ermittlungsverfahrens gerecht zu werden. Eine rationelle Gestaltung polizeilicher Ermittlungstätigkeit setzt eine Teilhabe am staatsanwaltschaftlichen Informationsfluß und die Kenntnis der Maßstäbe voraus, die den staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen zugrunde liegen.

2.1 Staatsanwaltschaften und Polizei sorgen deshalb auf örtlicher Ebene für eine wechselseitige Einbindung in den jeweiligen Informationsfluß durch

2.1.1 Aufnahme in den Verteiler in folgenden Fällen:

- allgemeine Informationen wie Pressemitteilungen und Tagesberichte, soweit sie strafrechtliche Angelegenheiten betreffen,
- sonstige Informationen über strafrechtliche Vorkommnisse wie „WE-Meldungen/schwere Straftat" in allen Fällen, „WE-Meldungen/öffentliche Sicherheit",

2.1.2 sonstige Maßnahmen (z.B. Austausch von Protokollen über Dienstbesprechungen in hierfür geeigneten Fällen).

2.2 In Verfahren mit größerer Bedeutung unterrichtet die Polizei umgehend die zuständige Staatsanwaltschaft in geeigneter Weise (telefonisch, per Fernschreiben oder Telefax). Hierzu gehören vor allem Verfahren, die

- wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung,
- wegen des Aufsehens, das sie in der Öffentlichkeit erregt haben oder erregen können oder
- aus sonstigen, z.B. politischen Gründen oder wegen der Persönlichkeit oder Stellung einer oder eines Beteiligten, bedeutsam sind.

2.3 Davon unberührt bleibt die notwendige Abstimmung und Zusammenarbeit im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren auf Dezernenten-/Sachbearbeiterebene.

3 Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip bedingt eine Begrenzung des Mitteleinsatzes; die Beschränktheit der Mittel gebietet deren ökonomischen Einsatz bei der Ermittlungstätigkeit. Deshalb erfordern vor allem Verfahren mit Sofortmaßnahmen, Verfahren mit größerem Ermittlungsaufwand und rechtlich schwierigere Verfahren eine gute Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft und der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter der Polizei.

Einstellungsentscheidungen sind möglichst frühzeitig herbeizuführen, um unnötige Ermittlungsarbeit zu vermeiden. Die Ermittlungen sind deshalb zunächst nicht weiter auszudehnen, als nötig ist, um eine schnelle Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens zu ermöglichen.

Die folgenden Hinweise sollen die angemessene und ökonomische Gestaltung der Ermittlungsarbeit sicherstellen.

3.1 Ermittlungsaufträge an die Polizei werden von der Staatsanwaltschaft so konkret wie möglich und nach den Umständen erforderlich erteilt. Die Staatsanwaltschaft fügt allen Erstermittlungsaufträgen einen Rücklaufzettel bei. Dieser Rücklaufzettel wird von der Polizei nach Eintragung der Tagebuchnummer, des Namens der polizeilichen Sachbearbeiterin oder des polizeilichen Sachbearbeiters und seiner Telefonnummer umgehend an die Staatsanwaltschaft zurückgesandt. In den Ermittlungsaufträgen der Staatsanwaltschaft muß die Telefonnummer (Durchwahlnummer) der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft angegeben sein.

3.2 Staatsanwaltschaft und Polizei sind zwar gesetzlich verpflichtet, nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Danach erfolgt auch die zur Einstellung führende Ermittlungsarbeit in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung. Diese Rechtslage zwingt aber nicht zur vollständigen Ermittlung von Sachverhalten. Vielmehr kann auch ohne Beweiserhebung (Zeugenvernehmung usw.) die Beweiseignung oder der Beweiswert von Beweismitteln verneint werden. Häufig wird deshalb schon in einem frühen Stadium der Ermittlungen die Wertung möglich sein, daß auch weitere Ermittlungen nicht den für eine Anklageerhebung erforderlichen Verdachtsgrad ergeben werden. In diesen Fällen hat, ggf. nach Absprache, die Polizei die Ermittlungsvorgänge der Staatsanwaltschaft zur Herbeiführung der mutmaßlichen Einstellungsentscheidung nach § 170 StPO vorzulegen. Der erforderliche Ermittlungsaufwand wird dabei grundsätzlich durch die Schwere des Tatvorwurfs auf der Grundlage des Verhältnismäßigkeitsprinzips bestimmt.

3.3 Bei Verfahren mit größerem Ermittlungsaufwand oder Verfahren mit unklarer Rechtslage unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft frühzeitig durch mündliche/fernmündliche Absprache mit der bereits mit der Sache befaßten Dezernentin oder dem Dezernenten; in sonstigen Fällen durch Vorlage eines Zwischenberichts mit Sachverhaltsdarstellung und Skizzierung der vorgesehenen Ermittlungshandlungen oder Übersendung der Akten zur Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Diese Kontaktaufnahme dient vor allem dazu, im Interesse der Verfahrensbeschleunigung sowie der Verminderung polizeilichen Ermittlungsaufwandes schon in einem sehr frühen Ermittlungsstadium eine Begrenzung des Verfahrensstoffes nach §§ 154, 154 a StPO herbeizuführen. Im Falle des § 154 StPO und nach Nr. 101 Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) soll die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt in weitem Umfang und in einem möglichst frühen Verfahrensstadium von den Möglichkeiten einer Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO Gebrauch machen. Sie oder er hat zu diesem Zweck vom Beginn der Ermittlungen an zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Beschränkung des Prozeßstoffes vorliegen. Der Polizei hat sie oder er allgemein oder im Einzelfall die Weisungen zu erteilen, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Prüfung zu gewährleisten. Deshalb ist es rechtlich ohne weiteres möglich, daß die Polizei in geeigneten Fällen ohne Durchführung einer Vollermittlung die Akten in einem frühen Ermittlungsstadium, das bereits eine Entscheidung nach § 154 StPO ermöglicht, der Staatsanwaltschaft vorlegt.

Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt hat ihre oder seine Entscheidung über die Begrenzung des Verfahrensstoffes so frühzeitig wie möglich zu treffen, damit sachlich nicht gebotene polizeiliche Ermittlungen vermieden werden.

3.4 In den Fällen von § 153 Abs. 1, § 153 a Abs. 1 StPO ist nur die Staatsanwaltschaft und nicht die Polizei zur Entscheidung befugt. Dieser Staatsanwaltsvorbehalt für die Einstellungsentscheidung bedeutet aber keineswegs einen „Vollermittlungsauftrag" für die Polizei. Sie braucht die gesetzlich vorgeschriebene Sachverhaltsaufklärung vielmehr nur so weit voranzutreiben, daß die Staatsanwaltschaft eine verfahrensbeendende Entscheidung treffen kann. Es ist deshalb anerkannt, daß die Polizei ihre aus eigener Initiative begonnenen Ermittlungen (nach der erforderlichen Beweissicherung) abbrechen kann, wenn sie der Meinung ist, daß der Staatsanwaltschaft ausreichend Informationen für eine Entscheidung zur Verfügung stehen und sie voraussichtlich eine Einstellung nach § 153 Abs. 1, § 153 a Abs. 1 StPO in Betracht ziehen wird.

Zeichnet sich bei Offizialdelikten schon in einem frühen Ermittlungsstadium die Wahrscheinlichkeit einer Einstellung wegen Geringfügigkeit oder gegen Auflagen und Weisungen ab, so legt die Polizei die Akten ohne weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vor. Dies gilt auch, wenn bei Verfahren wegen Privatklagedelikten die Polizei davon ausgeht, daß kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht und in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft trotz fehlenden Strafantrages die Strafverfolgung wegen des besonderen öffentlichen Interesses einleiten kann (u.a. § 248 a StGB).

Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt hat ihre oder seine Entscheidung, ob von Opportunitätsregelungen oder einer Privatklageverweisung Gebrauch gemacht werden kann, zur Vermeidung unnötiger polizeilicher Ermittlungsarbeit so frühzeitig wie möglich zu treffen.

3.5 Sobald sich abzeichnet, daß ein von der Polizei eingeleitetes Verfahren nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten abgabereif bearbeitet werden

kann, hat die Polizei die Staatsanwaltschaft zu informieren (zu Verfahren mit größerer Bedeutung s. Nr. 2.2).

4 Behandlung von „einfachen Sachen"

4.1 Durch die polizeiliche Vernehmung zur Sache wird der Beschuldigten oder dem Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt (§ 163 a Abs. 1 Satz 1 StPO).

4.2 An die Stelle der Vernehmung nach vorausgegangener Vorladung kann die schriftliche Äußerung der Beschuldigten oder des Beschuldigten treten, soweit es sich um einfache Sachen (§ 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO) handelt. Dies gilt nicht für jugendliche und heranwachsende Beschuldigte.

4.3 In diesen Fällen soll der Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Äußerung gegeben werden. Es handelt sich dabei um ein Recht der Beschuldigten oder des Beschuldigten, das von Amts wegen einzuräumen ist, wenn die nachstehenden Voraussetzungen nach der Überzeugung der ermittelnden Polizeibeamtin oder des ermittelnden Polizeibeamten gegeben sind.

4.3.1 „Einfache Sachen" sind in der Regel Fälle der Bagatellkriminalität und leichtere Fälle der Massenkriminalität. Hierzu gehören insbesondere:

- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), soweit nicht eine Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) in Betracht kommt
- Beleidigung (§ 185 StGB), ausgenommen mit sexuellem Hintergrund
- üble Nachrede (§ 186 StGB)
- Verleumdung (§ 187 StGB)
- Verunglimpfung des Andenkens von Verstorbenen (§ 189 StGB)
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)
- Körperverletzung (§ 223 StGB)
- Fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Diebstahl (§ 242 StGB)
- Unterschlagung (§ 246 StGB)
- Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248 b StGB)
- Betrug, soweit er sich auf geringwertige Sachen bezieht (§ 263 StGB)
- Beförderungserschleichung (§ 265 a StGB)
- Jagdwilderei (§ 292 Abs. 1 StGB)
- Fischwilderei (§ 293 Abs. 1 StGB)
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
- Verstöße gegen Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsgenehmigung, § 3 Abs. 1 Satz 1 AuslG, Duldungsgründe, § 55 Abs. 1 jeweils i.V.m. § 92 Abs. 1 Satz 1 AuslG)
- Straftaten nach AsylVfG (§ 85)
- Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)
- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)
- Straftaten nach PflVG (§ 6)
- Straftaten nach §§ 369 ff. AO i.V.m. KfzStG

soweit diese Taten nicht serienmäßig oder gemeinschaftlich begangen worden sind und keine Wirkung auf die Öffentlichkeit ausgelöst haben.

4.3.2 Voraussetzung ist weiterhin, daß keine Umstände dafür erkennbar sind, daß Beschuldigte keine sachgerechte Äußerung abgeben können.

4.4 Die schriftliche Äußerung kommt nicht in Betracht, soweit die Beschuldigte oder der Beschuldigte – außer im Fall des § 127 Abs. 1 StPO – vorläufig festgenommen worden ist.

4.5 Das Verfahren in der schriftlichen Äußerung durch die Beschuldigte oder den Beschuldigten beginnt durch Übergabe oder Zustellung des Vordrucks PolSH 3.025.2 unter Hinweis darauf, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen.

Es ist eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.

Erklärt die Beschuldigte oder der Beschuldigte, keine Angaben machen zu wollen oder gibt sie oder er in der gesetzten Frist keine Antwort, gilt die Beschuldigte oder der Beschuldigte als vernommen.

Ist die Beschuldigte oder der Beschuldigte in ihrer oder seiner Äußerung geständig, sind weitere Ermittlungen, einschließlich der Vernehmung von Zeugen, grundsätzlich entbehrlich.

Ist die Beschuldigte oder der Beschuldigte nicht geständig, der Untersuchungsgegenstand durch die Äußerung nicht hinreichend aufgeklärt oder die Äußerung substantiell unzureichend, erfordert der Aufklärungsgrundsatz, die Beschuldigte oder den Beschuldigten zur Vernehmung vorzuladen.

5 Allgemeine Kontaktpflege

Regelmäßige Zusammenkünfte auf allen staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Entscheidungsebenen sollen sicherstellen, daß regional und überregional auftretende Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung sowie Probleme einer ökonomischen Gestaltung der Ermittlungen insbesondere bei Massendelikten rasch und einvernehmlich gelöst werden. Zu diesem Zweck werden unabhängig von bereits praktizierten Kontakten regelmäßige Dienstbesprechungen zur Erörterung aktueller, die gegenseitige Zusammenarbeit betreffender Fragen durchgeführt.

5.1 Generalstaatsanwaltschaft/Polizei

Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt führt mindestens einmal im Jahr eine Besprechung mit Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten und leitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes unter Beteiligung der Landespolizeidirektorin oder des Landespolizeidirektors durch.

5.2 Landeskriminalamt/Staatsanwaltschaften

Das Landeskriminalamt veranstaltet anlaßbezogen, mindestens einmal jährlich, Besprechungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaften des Landes zu Schwerpunktthemen vor allem aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, der Rauschgift-, Wirtschafts- und Umweltkriminalität.

5.3 Polizeidirektionen/Staatsanwaltschaften

Die leitenden Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizeidirektionen ihres Bezirks treffen regelmäßig zu Besprechungen zusammen.

5.4 Die Polizeiinspektionen und Bezirkskriminalinspektionen laden in geeigneten Fällen zu ihren Dienstbesprechungen auch Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaft ein.

5.5 Zu Fortbildungsveranstaltungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei werden gegenseitige Einladungen ausgesprochen. Durch Übersendung der Fortbildungsprogramme wird eine frühzeitige Interessensbekundung gewährleistet. Darüber hinaus sollen gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von Staatsanwaltschaft und Polizei stattfinden.

5.6 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in der Ausbildung für den höheren Dienst hospitieren bei der Staatsanwaltschaft. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte erhalten in den ersten Dienstjahren die Möglichkeit zur Hospitation auf Polizeidienststellen.

II

Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 1995 S. 715

Rechtliche Grundlagen zukünftiger Datenkommunikation

„Mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts - Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) -vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten durch Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) ebenso geregelt worden wie die wechselseitige Übermittlung einschließlich durch automatisierte Abrufverfahren (§§ 483 bis 488 StPO).

Nach § 483 StPO dürfen die Strafverfolgungsbehörden für Zwecke des Strafverfahrens und der internationalen Rechtshilfe personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist.

Für Zwecke der Verfolgung künftiger Straftaten dürfen Personen- und Sachdaten ebenfalls gespeichert, verändert und genutzt werden, wobei sich die Verwendung der in Dateien der Polizei zu diesem Zweck gespeicherten Daten nach den jeweiligen Polizeigesetzen richtet, § 484 StPO.
§ 485 StPO enthält die gesetzliche Regelung für die Vorgangsverwaltung.

§ 486 StPO lässt die Speicherung in gemeinsamen, auch länderübergreifenden gemeinsamen Dateien zu, soweit sie allein Zwecken der Strafverfolgung dienen.

Die Übermittlung von Daten und Auskunft aus Dateien und damit korrespondierende Verwendungsbestimmungen sind in § 487 StPO enthalten, die Regelung automatisierter Abrufverfahren in § 488 StPO.
Präventiv-polizeilich erhobene Daten dürfen für das Strafverfahren benutzt als auch strafprozessual erhobene Daten für präventiv-polizeiliche Zwecke verwendet werden (§ 161 Abs. 1, 481 StPO).

Aus dem beim Generalbundesanwalt geführten Zentralen Staatsanwaltlichen Verfahrensregister (ZStV) werden Auskünfte an die Strafverfolgungsbehörden - an die Staatsanwaltschaften auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens – erteilt (§ 492 Abs. 3 Satz 2 , 493 Abs. 1 StPO).
Die Strafprozessordnung eröffnet damit weitgehende Möglichkeiten eines umfassenden wechselseitigen Zugriffs auf vorhandene Erkenntnisse zum Zwecke der Strafverfolgung, mit Ausnahme der Auskunftserteilung aus dem ZStV an die Polizei im Wege des automatisierten Abrufverfahrens. Nach § 61 BZRG erhält die Polizei allerdings derzeit keine Auskünfte aus dem Erziehungsregister.

Das Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz - BKAG) vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) gestattet Auskünfte zu Zwecken der Strafverfolgung an andere als Polizeibehörden für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzuges und der Gnadenverfahren (§ 10 Abs. 1 und 2 BKAG), eine Übermittlung im Wege des automatisierten Verfahrens ist nur zu vollzugpolizeilichen Zwecken zulässig (§ 10 Abs. 7 BKAG) ; eine Teilhabe der

Staatsanwaltschaften am polizeilichen Informationssystem im Wege der automatisierten Eingabe oder des automatisierten Abrufs ist nicht vorgesehen (§ 11 Abs. 2 BKAG)“.[1]

Zur Lösung der angesprochenen Probleme im Lesezugriff auf die bestehenden Dateien bei Staatsanwaltschaft und Polizei sowie dem Zoll wurde im Bundesrat eine Gesetzesinitiative gestartet[2]. Das Gesetzgebungsverfahren ist bislang noch nicht zum Abschluss gelangt, würde aber bei Umsetzung die Möglichkeit des Lesezugriffs der Polizei auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister auch in einem automatisierten Verfahren und der Staatsanwaltschaft auf einige INPOL-Dateien ermöglichen.

[1] Siehe Abschlussbericht der PAG 2 Anlage 2 -Zitat aus GAG-Bericht S. 1,2
[2] Siehe Abschlussbericht der PAG 2 Anlage 3 - BR.-Drs. 390/03 –

ANLAGE 3

Strategiepapier 2004 Wikri/Korruption

1 Ablauforganisation

1.1 Planung

1.1.1 Gemeinsames Aufgabenverständnis

Die unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben dürfen im Interesse der gemeinsamen Kriminalitätsbekämpfung nicht zu Reibungsverlusten führen. Der Erfolg an sich hat Vorrang.

1.1.2 Kongruente Schwerpunktbildung bei der StA einerseits und der Polizei andererseits

Eine abgestimmte strategische Ausrichtung ist unverzichtbar, weil der angestrebte Erfolg nur mit annähernd gleichen Anstrengungen auf der jeweils anderen Seite erreichbar ist:

- **Ständiger TOP auf der AG Pol/StA und anderen institutionalisierten Dienstbesprechungen**

1.1.3 Koordinierte Planung anhand eines gemeinsam entwickelten Lagebildes auf Leitungsebene

- **Gemeinsame Projektierung von Schwerpunkten**
- **Einvernehmliche Bestimmung der Reihenfolge der Bearbeitung**
- **Turnusmäßige Kontrolle und Abstimmung in den jeweiligen Arbeitsbereichen**

1.1.4 Gemeinsame Qualitäts- und Ergebniskontrolle

- **Anlassbezogene Dienstbesprechungen mit gegenseitiger Manöverkritik**
- **Fehleranalyse**

1.2 Verfahrensbearbeitung

Die tatsächliche und rechtliche Komplexität von Umfangverfahren der Wirtschaftskriminalität erfordert im besonderen Maße die frühzeitige und laufende Wahrnehmung der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft durch Bestimmung und Beschränkung des Verfahrensgegenstandes und damit verbunden der strafprozessrechtlichen Maßnahmen. Das verlangt eine sachlich und möglichst auch räumlich enge Zusammenarbeit.

1.2.1 Erarbeitung und Einhaltung von Standards

Bei häufig wiederkehrenden und gleichen Mustern folgenden Aufgaben lassen sich durch Entwicklung entsprechender Standards und Handreichungen Arbeitsenergien einsparen, die - synergetisch - sowohl zur Qualitätssteigerung als auch zur Beschleunigung eingesetzt werden können.

- **Verwendung eines einheitlichen Aktenaufbaus in den Wikri-/Korruptionsverfahren**
  Als mögliche Vorlage wird das von der Staatsanwaltschaft Kiel erarbeitete Muster als Anlage 1 beigefügt.

- **Orientierung polizeilicher Schlussberichte an justiziellen Anforderungen (Kompatibilität)**
  Ziel der Maßnahme ist die Anpassung der polizeilichen Arbeit im Hinblick auf justizielle Anforderungen. Im Idealfall kann Doppelarbeit dadurch vermieden werden, dass der Schlussbericht nahezu unverändert in die Anklageschrift (wesentliches Ergebnis der Ermittlungen) einfließt (z. B. „Leitfaden zur Fertigung des kriminalpolizeilichen Schlussberichts in Wirtschaftssachen" - April 2004 StA Kiel/BKI Kiel - Anlage 2).

- **„Ablaufplan" zur Bearbeitung von Insolvenzdelikten**
  Bei der Aufklärung von Insolvenzdelikten finden sich regelmäßig wiederkehrende Bearbeitungsabläufe (siehe Anlage 3), die durch Standardisierung einerseits zu einem einheitlichen Qualitätsstandard führen und andererseits geeignet sind, eine Beschleunigung herbeizuführen.

- **Typisierte Checklisten z.B. bei Durchsuchungen und Vorführungen**
  Hier sei beispielhaft hingewiesen auf die beiden als Anlagen 4 und 5 beigefügten Muster.

1.2.2 Verstärkte Eingangsprüfung auf rechtliche Schlüssigkeit bei der Staatsanwaltschaft

Gerade bei der Bearbeitung von Wikri-Verfahren ist die Subsumierung von Lebenssachverhalten zu Strafrechtsnormen äußerst kompliziert. Das birgt einerseits die Gefahr in sich, dass umfangreiche personal- und zeitintensive Ermittlungen durch die Polizei zu Sachverhalten geführt werden, die schon frühzeitig als strafrechtlich nicht relevant erkannt werden könnten bzw. bei relevanten Sachverhalten nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

1.2.3 Klar definierte Ziele und konkrete Ermittlungsaufträge zu Beginn des Verfahrens

Das kann im Einzelfall der Hinweis auf standardisierte Ermittlungsabläufe sein.

1.2.4 Mehrmonatiges Mentoring durch Wirtschaftsstaatsanwälte bei den entsprechenden Polizeidienststellen

Erreicht werden soll eine verbesserte Anpassung der polizeilichen Ermittlungen, Ermittlungsziele und Schlussberichte an forensische Anforderungen.

1.2.5 Teilnahme der Staatsanwaltschaft an Ermittlungsmaßnahmen

1.2.6 Regelmäßiger telefonischer, wenn möglich persönlicher Kontakt und Austausch zwischen Sachbearbeiter und Dezernenten

2 Personalmaßnahmen

2.1 Personalauswahl

Dieses Thema wird von der Arbeitsgruppe als eine wichtige Frage der Zusammenarbeit angesehen, weil es gerade in den Dienststellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität darauf ankommt, dass auf beiden Seiten spezialisiertes Fachwissen vorhanden ist, das in der allgemeinen polizeilichen und juristischen Ausbildung kaum vermittelt wird.

2.1.1 Grundlagen schaffen für längerfristige Verwendung

Eine Spezialausbildung ist zeit- und kostenintensiv. Deshalb ist vor dem Hintergrund knapper werdender Haushaltsmittel besonders bedeutsam, dass sich diese Kosten durch eine längerfristige Verweildauer des Personals amortisieren. Dazu gehört auch, dass durch längerfristige Besetzungen keine Karrierenachteile entstehen.

2.1.2 Fachspezifisches Erfahrungswissen einsetzen

- **Gezielte Personalrekrutierung unter Nutzung mitgebrachter Qualifikation** (kaufmännische Berufe, entsprechende Studiengänge)

  Es sollte mehr als bisher die Möglichkeit eröffnet werden, spezielle Qualifikationen bei Auswahlentscheidungen neben anderweitigen Kriterien (Dienstalter, Leistungsbeurteilungen aus fachfremden Gebieten pp.) stärker zu berücksichtigen.

- **Einführung einer Sonderlaufbahn für qualifizierte Seiteneinsteiger bei der Polizei**
  (z.B. – wie in Baden-Württemberg und Bremen – für Betriebswirte, Bankfachleute, Informatiker pp.)

2.2 Aus- und Fortbildung

2.2.1 Gegenseitige Hospitationen

2.2.2 Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen

- **Gemeinsame Durchführung bei Themen, die für Polizei und StA gleichermaßen relevant sind.**

- **Ansonsten gegenseitige Einladungen zu jeweils eigenen Veranstaltungen**

2.2.3 Einrichtung eines Informationsforums auf EDV-Basis

Themen: Rechtsprechung, Methodik, einschlägige Erlasse, Erfahrungen aus Verfahren usw.

3 EDV

Durch Nutzung gemeinsamer IT soll ein gleicher Informationsstand bei Staatsanwaltschaft und Polizei erreicht werden:

- Benötigt wird ein von MeStA/@rtus getrenntes System, dass

- neben Texterfassung speziell für Datenbankanwendungen (Aktenauswertung/ Asservatenverwaltung/ Beweismittel) geeignet sein muss und

- Zugriff über das Landesnetz – verfahrensbezogen – durch Polizei und StA ermöglicht.

- Reglementierung über ein Rechtesystem (Lesen/Schreiben pp.).

- Schnittstellen zu: MeStA/@rtus, polizeilichen Fachanwendungen, Auswertetools pp.

4 Aufbauorganisation

4.1 *Ansprechpartner auf Chefebene im jeweiligen Arbeitsbereich*

Problemlösung durch den zuständigen Abteilungsleiter der StA mit den dazugehörigen Leitern der entsprechenden Polizeidienststellen in gemeinsamer Verantwortung (Prioritätensetzung, Personaleinsatz, Sachmitteleinsatz usw.)

4.2 *Korrespondierende Zuständigkeiten*

Möglichst weitgehende Anpassung der sachlichen Zuständigkeiten zwischen den Wikri-Dienststellen der Polizei und der Staatsanwaltschaft (entspricht nahezu dem status quo).

4.3 *Einrichtung anlassbezogener und institutioneller Bürogemeinschaften*

Im Bereich Wirtschaftskriminalität und Korruption sind bereits Erfahrungen mit gemeinsamen Ermittlungsgruppen und Bürogemeinschaften gesammelt worden. Unter Einbeziehung der Erfahrungen aus Baden-Württemberg (EG WESP = **W**irtschaftsstrafrechtliche **E**rmittlungsgruppe **S**taatsanwaltschaft-**P**olizei) und Schleswig-Holstein (EG Beschleunigung, EG 9/99 sowie EG Vermögensabschöpfung) kommt die Gruppe zu dem Schluss, dass die in diesem Papier vorgeschlagenen Maßnahmen zur Steigerung der Qualität und Beschleunigung der Verfahrensbearbeitung - **bei isolierter Betrachtung von Wirtschafts- und Korruptionsstrafverfahren** - noch effektiver greifen könnten, wenn eine engere Zusammenarbeit auch in räumlicher Hinsicht möglich wäre. Im Rahmen der organisatorischen Gegebenheiten bieten sich folgende Zusammenarbeitsmodelle zur Prüfung an:

4.3.1 EG Beschleunigung

Abbau entstandener „Halden" durch **temporäre** Einrichtung gemeinsamer Einheiten mit dem Ziel, Altverfahren beschleunigt zum Abschluss zu bringen (Die Einrichtung sollte durch Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen in Zukunft nahezu überflüssig werden).

4.3.2 Bürogemeinschaften zur Bearbeitung besonderer Ermittlungsverfahren

Den in diesen Fällen im besonderen Maße gesteigerten Qualitäts- und Beschleunigungsanforderungen kann – insoweit anlassbezogen - durch integrierte Verfahrensleitung und Ermittlungsführung am besten begegnet werden.

Anlagen
1 Aktenaufbau Verfahren der Wirtschaftskriminalität

2 Leitfaden zur Fertigung des kriminalpolizeilichen Schlussberichts in Wirtschaftssachen
3 Prozessanalyse Insolvenzverfahren
4 Übersicht sicherzustellender Unterlagen (Amtsträger)
5 Polizeilicher Bericht Vorführung gem. § 128, I StPO

ANLAGE 4

Strategiepapier 2004

Organisierte Kriminalität / Bandenkriminalität / Rauschgiftkriminalität / Sonstige Deliktsfelder

1 Ablauforganisation

1.1 Planung

1.1.1 Gemeinsames Aufgabenverständnis

Die unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben dürfen im Interesse der gemeinsamen Kriminalitätsbekämpfung nicht zu Reibungsverlusten führen. Der Erfolg an sich hat Vorrang.

1.1.2 Kongruente Schwerpunktbildung bei der StA einerseits und der Polizei andererseits

Eine abgestimmte strategische Ausrichtung ist unverzichtbar, weil der angestrebte Erfolg nur mit annähernd gleichen Anstrengungen auf der jeweils anderen Seite erreichbar ist:

- siehe 5.1 der gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität (OK-Richtlinie), umgesetzt in SH durch Erlass vom 28.11.1990 – IM SH – IV 410 b – 19.14.2/30.02; vergleiche Anlage E zur RiStBV (Anlage 1) -

1.1.3 Koordinierte Planung anhand eines gemeinsam entwickelten Lagebildes auf Leitungsebene

- **Gemeinsame Projektierung von Schwerpunkten**
- **Einvernehmliche Bestimmung der Reihenfolge der Bearbeitung**
- **Turnusmäßige Kontrolle und Abstimmung in den jeweiligen Arbeitsbereichen**

- siehe 5.1 und 5.2 der OK-Richtlinie -

1.1.4 Gemeinsame Qualitäts- und Ergebniskontrolle

- **Anlassbezogene Dienstbesprechungen mit gegenseitiger Manöverkritik**
- **Fehleranalyse**

1.2 Verfahrensbearbeitung

Die tatsächliche und rechtliche Komplexität von Umfangverfahren der Organisierten Kriminalität erfordert im besonderen Maße die frühzeitige und fortlaufend anzupassende gemeinsame strategische und taktische Ausrichtung der Verfahrensbearbeitung, auch unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft durch Bestimmung und Beschränkung des Verfahrensgegenstandes bleibt unberührt. Das erfordert eine sachlich und persönlich enge Zusammenarbeit.
- siehe Ziffer 4 der OK-Richtlinie -

1.2.1 Erarbeitung und Einhaltung von Standards

Bei häufig wiederkehrenden und gleichen Mustern folgenden Aufgaben lassen sich durch Entwicklung entsprechender Standards und Handreichungen Arbeitsenergien einsparen, die – synergetisch - sowohl zur Qualitätssteigerung als auch zur Beschleunigung eingesetzt werden können.

- **Standardisierung des Aktenaufbaus in Verfahren der OK**
  Prüfung des Abschlussberichts der Bund/Länder-Projektgruppe „Aktenstandardisierung" der Kommission Organisierte Kriminalität aus dem Jahre 2001 (siehe Anlage 2).

- **Orientierung polizeilicher Schlussberichte an justiziellen Anforderungen (Kompatibilität)**
  Ziel der Maßnahme ist die Anpassung der polizeilichen Arbeit im Hinblick auf justizielle Anforderungen. Im Idealfall kann Doppelarbeit dadurch vermieden werden, dass der Schlussbericht nahezu unverändert in die Anklageschrift (wesentliches Ergebnis der Ermittlungen) einfließt.

- **Typisierte Checklisten z.B. bei Durchsuchungen und Vorführungen sowie bei Vernehmungen**

1.2.2 Klar definierte Ziele und konkrete Ermittlungsaufträge zu Beginn des Verfahrens

1.2.3 Teilnahme der Staatsanwaltschaft an Ermittlungsmaßnahmen

1.2.4 Regelmäßiger telefonischer, wenn möglich persönlicher Kontakt und Austausch zwischen Sachbearbeiter und Dezernenten

2 Personalmaßnahmen

2.1 Personalauswahl

Dieses Thema wird von der Arbeitsgruppe als eine wichtige Frage der Zusammenarbeit angesehen, weil es gerade in den Dienststellen zur Bekämpfung der Organisierten - und der Bandenkriminalität darauf ankommt, dass auf beiden Seiten spezialisiertes Fach- und Erfahrungswissen vorhanden ist, das in der allgemeinen polizeilichen und juristischen Ausbildung kaum vermittelt wird.

2.1.1 Grundlagen schaffen für längerfristige Verwendung

Eine Spezialausbildung ist zeit- und kostenintensiv. Deshalb ist vor dem Hintergrund knapper werdender Haushaltsmittel besonders bedeutsam, dass sich diese Kosten durch eine längerfristige Verweildauer des Personals amortisieren. Dazu gehört auch, dass durch längerfristige Besetzungen keine Karrierenachteile entstehen.

2.1.2 Fachspezifisches Erfahrungswissen einsetzen

Die erforderliche fachspezifische Erfahrung baut auf die Spezialausbildung/besondere Fachlichkeit auf.

- **Gezielte Personalrekrutierung unter Nutzung mitgebrachter Qualifikation**
  Es sollte mehr als bisher die Möglichkeit eröffnet werden, spezielle Qualifikationen (u. a. kaufmännische Befähigungen) bei Auswahlentscheidungen neben anderweitigen Kriterien (Dienstalter, Leistungsbeurteilungen aus fachfremden Gebieten pp.) stärker zu berücksichtigen.

2.2 Aus- und Fortbildung

2.2.1 Gegenseitige Hospitationen

- siehe Ziffer 5.5 der OK-Richtlinie -

2.2.2 Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen

- siehe Ziffer 5.4 der OK-Richtlinie -

- **Gemeinsame Durchführung bei Themen, die für Polizei und StA gleichermaßen relevant sind.**

- **Ansonsten gegenseitige Einladungen zu jeweils eigenen Veranstaltungen**

2.2.3 Einrichtung eines Informationsforums auf EDV-Basis

Themen: Rechtsprechung, Methodik, einschlägige Erlasse, Erfahrungen aus Verfahren usw.

3 EDV

Durch Nutzung gemeinsamer IT soll ein gleicher Informationsstand bei Staatsanwaltschaft und Polizei erreicht werden:

- Benötigt wird ein von MeStA/@rtus getrenntes System, dass
- neben Texterfassung speziell für Datenbankanwendungen (Aktenauswertung/ Asservatenverwaltung/ Beweismittel) geeignet sein muss und
- Zugriff über das Landesnetz – verfahrensbezogen – durch Polizei und StA ermöglicht.
- Reglementierung über ein Rechtesystem (Lesen/Schreiben pp.).
- Schnittstellen zu: MeStA/@rtus, polizeilichen Fachanwendungen, Auswertetools pp.

4 Aufbauorganisation

4.1 Ansprechpartner auf Chefebene im jeweiligen Arbeitsbereich

Problemlösung durch den zuständigen Abteilungsleiter der StA mit den dazugehörigen Leitern der entsprechenden Polizeidienststellen in gemeinsamer Verantwortung (Prioritätensetzung, Personaleinsatz, Sachmitteleinsatz usw.)

4.2 Korrespondierende Zuständigkeiten

Möglichst weitgehende Anpassung der sachlichen Zuständigkeiten zwischen den OK - Abteilungen der Staatsanwaltschaften und den für OK und Bandendelikte zuständigen Dienststellen der Polizei (entspricht nahezu dem status quo).
- siehe Ziffer 3.2 und 3.3 der OK-Richtlinie -

4.3 Einrichtung anlassbezogener Bürogemeinschaften

Bei der Bekämpfung der Banden- und Organisierten Kriminalität oder für die Bearbeitung komplexer Sonderermittlungen können in speziellen Fällen temporäre Bürogemeinschaften die Effizienz und Effektivität der Verfahrensbearbeitung optimieren; auch Abschottungsgesichtspunkte können dafür begründend sein.
Abgestuft ist das gegenseitige Bereitstellen von Bedarfsarbeitsplätzen zu sehen.

Anlagen

1. Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität (OK-Richtlinie), umgesetzt in SH durch Erlass vom 28.11.1990 – IM SH – IV 410 b – 19.14.2/30.02
2. Abschlussbericht PG Aktenstandardisierung Bund-Länder-Projektgruppe der Kommission Organisierte Kriminalität -